



BOTSCHAFT DES GEMEINDERATES MUOTATHAL

Rechnung 2019 und Sachgeschäft
mit Antrag und Bericht zu den Traktanden
der ordentlichen Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlung
Verschiebedatum wird noch bekannt gegeben
in der Aula des Bezirksschulhauses Stumpenmatt Muotathal

Nach der Gemeindeversammlung wird über aktuelle Themen oder Ereignisse aus der Gemeinde Muotathal berichtet.

Aufgrund der aktuellen Lage (Corona-Virus) findet im Anschluss kein Apéro statt.

Urnen-Abstimmung: 17. Mai 2020

Titelblatt	Seite 1
Hinweis Kurzreferate mit anschl. Apéro	
Inhaltsverzeichnis	Seite 2
Traktanden Gemeindeversammlung	Seite 3
Bericht zur Rechnung 2019	Seite 4
Wortbericht zu den einzelnen Aufgaben	Seite 5
Nachkredite Rechnung 2019	Seite 11
Rechnung 2019	
Verwaltungsrechnung Übersicht	Seite 13
Zusammenzug der Laufenden Rechnung	Seite 14
Artengliederung der Laufenden Rechnung	Seite 15
Details der Laufenden Rechnung	Seite 17
Zusammenzug der Investitionsrechnung	Seite 29
Artengliederung der Investitionsrechnung	Seite 29
Details der Investitionsrechnung	Seite 30
Bestandesrechnung	Seite 31
Übersicht der Bestandesrechnung	Seite 33
Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	Seite 35
Abstimmungsvorlagen	
Sachgeschäft: Beschlussfassung über das Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)	Seite 36
Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)	Seite 40
Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission	Seite 55
Wichtige Daten	Seite 56

Ordentliche Gemeindeversammlung Verschiebedatum wird noch bekannt gegeben in der Aula des Bezirksschulhauses Stumpenmatt Muotathal

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde werden eingeladen, sich zur Behandlung folgender Traktanden einzufinden:

1. Vorlage von Nachkrediten zu Lasten der Rechnung 2019

Antrag des Gemeinderates: Dem Gemeinderat werden zu Lasten der Rechnung 2019 folgende Nachkredite eingeräumt:
Fr. 389'139.77 für die Laufende Rechnung
Fr. 487'932.26 für die Investitionsrechnung

2. Vorlage der Rechnung für das Jahr 2019

Antrag des Gemeinderates: Es sei die Jahresrechnung 2019 zu genehmigen.

3. Vorlage der Investitionsrechnung für das Jahr 2019

Antrag des Gemeinderates: Es sei die Investitionsrechnung 2019 zu genehmigen.

4. Sachgeschäft: Beschlussfassung über das Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement).

Die Traktanden 1 - 3 werden an der Gemeindeversammlung definitiv verabschiedet.

Das Traktandum 4 wird an der Versammlung beraten und an die Urnenabstimmung vom 17. Mai 2020 überwiesen.

Die gemeinderätlichen Anträge und Berichte sind in dieser Botschaft enthalten. Die Akten liegen bei der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Muotathal, 04. März 2020

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin:
Maria Christen

Der Gemeindeschreiber:
Maurus Föhn

Bericht zur Rechnung 2019

Die Laufende Rechnung schliesst mit Mehrausgaben von Fr. 619'023.59 ab, nachdem ein Budgetdefizit von Fr. 687'300.00 (trotz höherem Finanzausgleich von Fr. 811'300.00 gegenüber Vorjahr) erwartet wurde.

Somit zeigt die Jahresrechnung 2019 ein negatives Ergebnis, aber Fr. 68'276.41 besser als budgetiert. Im 2019 wurde der Steuerfuss gegenüber dem Vorjahr um 10 Prozent einer Einheit von 140 % auf 130 % reduziert.

Die budgetierten Investitionsausgaben von Fr. 1'702'200.00 konnten mehrheitlich getätigt werden, bei diversen Positionen musste teilweise massiv mehr als budgetiert für die nötige Sanierung aufgewendet werden, total Fr. 2'022'624.15.

Amortisationssatz

- | | |
|--|------------|
| a) für Bauten und Anlagen samt Liegenschaften: | 8 Prozent |
| b) für Mobilien und Maschinen: | 20 Prozent |
| c) für Investitionsbeiträge: | 25 Prozent |

Neuer Finanzausgleich ab 01.01.2002

Beim **direkten FAG** wurde der Normaufwandausgleich eingeführt und vom Kanton finanziert. Massgebend einbezogen werden die Einwohnerzahlen, die Schülerzahlen und das Strassennetz, wobei den kleinen Gemeinden unter 1'200 Einwohnern besondere Strukturzuschläge angerechnet werden. Nach diesen Faktoren und dem durchschnittlichen Nettoaufwand aller Gemeinden wird für jede Gemeinde der Normaufwand ermittelt. Diesem Normaufwand wird der Normertrag der einzelnen Gemeinden gegenübergestellt, der von der Steuerkraft mitbestimmt wird. Ist der Normaufwand einer Gemeinde höher als der Normertrag, bezahlt der Kanton die Differenz als Normaufwandausgleich; an Muotathal sind Fr. 3'622'500.00 ausbezahlt worden.

Unter den Gemeinden wurde ein horizontaler Finanzausgleich eingeführt, d.h. Gemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft leisten neu Ausgleichsbeiträge an Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft. Mit rund 43 Millionen finanzierten die vier Gemeinden Altendorf, Wollerau, Freienbach und Feusisberg den Steuerkraftausgleich 2019, wovon Muotathal Fr. 3'176'800.00 erhalten hat, herzlichen Dank.

Zudem werden die Gemeindeanteile der kantonalen Grundstückgewinnsteuern nach der Steuerkraft verteilt, wo wir wiederum stark von den Gemeinden am Zürichsee profitieren können, nämlich mit Fr. 561'400.00.

Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), ab 01.01.2008

Die Gemeinden und Bezirke wurden bei den Beiträgen an die AHV und IV entlastet, dafür führen die Gemeinschaftsaufgaben Regionalverkehr, Sonderschulung, Prämienverbilligung und Spitex bei der Gemeinde zu Mehrausgaben.

Lohnwesen: Im 2019 wurde die Teuerung nicht ausgeglichen.

Aktueller Steuerfuss:	2018	2019	2020
Kanton	1.70	1.60	1.50
Bezirk	0.55	0.55	0.50
Gemeinde	1.40	1.30	1.30
Röm.-Kath. Kirchgemeinde	<u>0.26</u>	0.26	<u>0.26</u>
Gesamtsteuerfuss	3.91	3.71	3.56
Evang.-Ref. Kirchgemeinde Brunnen-Schwyz	0.28	0.28	0.28

Wortbericht zu den einzelnen Aufgaben

020 Gemeindeverwaltung

Anfangs April 2019 wurde im Sozialamt eine Teilzeitstelle von 40 % zur Entlastung des Fürsorgesekretärs/Gemeindekassiers geschaffen. Einerseits wird dieser damit grundsätzlich entlastet und andererseits soll damit auch teilweise die Mehrarbeit durch die Einführung HRM2 (2020 – 2022) aufgefangen werden. Im 2019 wurde mit den Archivarbeiten für das Langzeitarchiv im Obergeschoss der alten Turnhalle (oberhalb Materialraum) begonnen und dafür total Fr. 18'000.00 aufgewendet. Im Konto Unterhalt EDV (20.315.01) sind u.a. folgende Kosten enthalten: Betrieb und Unterhalt RZ Einsiedeln, Unterhalt Firewall, Hosting DB muotathal.ch, Vorbereitung HRM2, Betrieb Kantonsnetzwerk, e-Steuern, Versandkostenanteil Steuern, e-Government und e-Umzug.

060 Verwaltungsliegenschaften

Der Ersatz der Gruobi im Herrgottstutz (Budget Fr. 40'000.00) konnte wegen einer Einsprache nicht vorgenommen werden.

1 Öffentliche Sicherheit

140 Schadenwehr (Spezialfinanzierung)

Beim Konto 140.311.00 wurde div. Beleuchtungs- und Signalisationsmaterial nebst technischem Material angeschafft. Zusätzlich wurde der Waschraum besser eingerichtet. Nebst kleineren Einsätzen leistete die Feuerwehr einen Grosseinsatz in der Balm. Die Schadenwehr musste für gesamthaft Fr. 23'406.25 Aktiveinsätze leisten; Fr. 10'295.51 konnten in die Rückstellungen gelegt werden, welche nun auf Fr. 193'949.82 angewachsen sind.

Schadenwehersatzabgabe seit 01.01.2011:

Minimum pro Steuerpflichtiger vom 20. bis und mit 52. Altersjahr:	Fr. 120.00 / Jahr
Pro Tausend Franken Einkommen (Kanton), plus	Fr. 5.50
Maximum	Fr. 477.50 / Jahr

160 Zivilschutz

Im Schwarzenbach wurde eine neue Sirene installiert und beim Sammelschutzraum im Schulhaus Ried mussten einige Wartungsarbeiten getätigt werden.

2 Bildung

Primarschule / Schulverwaltung

Die getätigten Ausgaben im Schulbereich entsprechen in etwa den Vorjahren, wobei im 2019 neue Französisch-, Englisch- und Mathematikbücher angeschafft wurden, was etwa Fr. 12'800.00 Mehrkosten bei den Lehrmitteln verursacht hat. Der Bundesgerichtsentscheid, wonach der Elternbeitrag bei Schulveranstaltungen wie z.B. Schulreise oder Lagerwoche begrenzt wird, führt logischerweise zu Mehrkosten beim Konto Schulveranstaltungen im Vergleich zum Vorjahr (210.317.00).

Die Musikschule konnte knapp innerhalb des vorgesehenen Verteilers 40:60 abschliessen, d.h. die Elternbeiträge müssen mindestens 40 % der Ausgaben erreichen, was im 2019 noch ohne Anpassung des Schulgeldes gelungen ist.

Das Schulblatt 2019/2020 wurde farbiger, was Mehrkosten von knapp Fr. 1'000.00 gegenüber dem Vorjahr verursachte.

240 Unterhalt Schulhäuser

Nebst den üblichen Unterhaltsarbeiten wurde im Muota-Treff und in drei Schulzimmern die Beleuchtung ersetzt. Im Schulhaus Muota wurde der Kindergarten für Fr. 52'000.00 (Beleuchtung, Einbauschränke, Malerarbeiten) aufgewertet. Die Neugestaltung des Lehrerzimmers wurde ebenso wie die Sanierung des Schulhauses Ried abgeschlossen. Gemäss den Abklärungen ist ein Neubau

des alten Schulhauses Ried sinnvoller als eine Gesamtsanierung. Eine Scheuersaugmaschine konnte wie budgetiert ersetzt werden. Auch die Arbeitsplatzberechnung im Hinblick auf die grossen personellen Veränderungen bei den Schulhausabwarten in den nächsten sieben Jahren konnte gemacht werden. Die hohen Amortisationen beim Konto 240.331.00 von Fr. 510'033.60 sind die Kostenfolge der Schwimmbadsanierung und der Sanierung des Schulhauses Muota. Auf August 2019 konnte ein Schulabgänger mit Interesse an der Ausbildung als Fachmann Betriebsunterhalt, Fachrichtung Hausdienst, gefunden werden. Wegen den zusätzlichen Putzarbeiten im Zusammenhang mit der Sanierung SH Muota wurde die Anstellung der Aushilfe verlängert, damit je nach Arbeitsanfall die Abwarte entlastet werden konnten.

241 Mehrzweckhalle

Die Duschen im Schwingkeller wurden für rund Fr. 21'000.00 ersetzt, ebenfalls die Kandelaber im Aussenbereich für Fr. 10'700.00. Zudem wurden zusätzliche Schränke im Geräteraum für Fr. 13'500.00 installiert. Die Deckensanierung des Holzschnitzlagers wurde zurückgestellt (Einfüllöffnung für Holzschnitzel), der Hallenboden konnte aber termingemäss saniert werden. Unerwartete Kosten sind im Bereich Heizung aufgetaucht, die ganze Heizungssteuerung (veraltet) musste für über Fr. 28'000.00 ersetzt werden.

3 Kultur, Freizeit

300 Kulturförderung

Die „Dunkelkammer“ konnte im Januar 2020 im Schulhaus Wil eröffnet werden. Das gelungene Werk konnte aber nicht im 2018 fertig eingerichtet werden, sondern erst im 2019, deshalb sind gegenüber dem Budget auch Mehrkosten (300.318.00) entstanden. Dank einem Beitrag des Lotteriefonds des Kantons Schwyz, resp. Beschluss des Regierungsrates über den Beitrag von Fr. 50'000.00, belasten diese Mehrkosten die Rechnung 2019 nicht mehr stark.

330 Wanderwege

Der Chälenweg wurde mit Hilfe des Zivilschutzes saniert und der Wanderweg in der Goldplangg musste wegen den Winterschäden saniert werden. Beim Glattalpsee wurde ein Steg über die betonierte Einlaufrinne erstellt. Die Mehrkosten konnten aber durch den höheren Beitrag des Kantons von Fr. 15'435.00 (Vorjahr Fr. 3'562.00) aufgefangen werden.

4 Gesundheit

440 Ambulante Krankenpflege

Die Kosten der Spitex Muotathal-Illeggau und anderer Institutionen (z.B. Lungenliga) mit Fr. 167'417.80 haben sich gegenüber dem Vorjahr (Fr. 197'076.15) verringert, nachdem beim Budget noch Ausgaben von Fr. 216'900.00 vorgesehen waren.

Die Gemeinde ist seit 2010 verpflichtet, einen Entlastungsdienst für pflegende und betreuende Angehörige anzubieten. Mit dem Schweiz. Roten Kreuz, Kanton Schwyz, wurde eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet. Unser Gemeindebeitrag beträgt Fr. 15.00 pro Stunde, im 2019 wurden 62 Stunden in Rechnung gestellt (440.365.02).

490 übriges Gesundheitswesen

Hier werden insbesondere die Aufwendungen des Militär-Sanitäts-Vereins, resp. für das Sanitätsdienstliche Ersteinsatz Element (SEE) abgerechnet, da diese gemäss RRB nicht via Schadenwehr (Spezialfinanzierung) abgerechnet werden sollen. Zudem werden hier allfällige Kosten für das übrige Rettungswesen abgerechnet, so z.B. die Telefonkosten im Rettungslokal, das von der Rettungskolonne, vom Militär-Sanitäts-Verein und von der Höhlenrettung als Einsatzzentrale benützt wird.

500.361.00 Gesetzl. Beiträge EL/Pflegefinanzierung

Mit Fr. 664'613.00 bewegen wir uns bei der Ergänzungsleistung Fr. 20'000.00 über den Vorjahreskosten (im 2010 noch Fr. 418'741.00); für die Pflegefinanzierung mussten Fr. 350'425.23 aufgewendet werden (2010 noch keine Kosten).

520.361.00 Prämienverbilligung

Die Gemeinde hat Fr. 183'462.80 an die Prämienverbilligung gezahlt, Fr. 59'000.00 weniger als im Vorjahr. Die Gemeinde empfiehlt, den Antrag um Prämienverbilligung eingeschrieben der Ausgleichskasse zuzustellen. Für Kostenübernahmen aus Verlustscheinen von Krankenkassenprämien (520.366.00) mussten Fr. 12'404.50 aufgewendet werden.

570 Altersheim (Spezialfinanzierung)

Die Einlage in die Rückstellung beträgt Fr. 425'794.69; budgetiert war ein Defizit von Fr. 40'000.00. Wie bereits im Vorjahr wurden die Rückstellungen der Spezialfinanzierungen mit 0 % verzinst. Die Rückstellung beträgt per 31.12.2019 somit Fr. 1'651'129.85.

Auch im 2019 durfte mit grosser Freude von der Spende von Josef und Anna Gwerder sel. über Fr. 186'400.00 zur Kenntnis genommen werden, wovon bereits Fr. 33'644.20 für den Umbau/Sanierung im Haus Buobenmatt verwendet worden sind.

580 Wirtschaftliche Sozialhilfe

Die Fürsorge unterscheidet zwischen persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe. Für die wirtschaftliche Hilfe (finanzielle Unterstützung) ist nach wie vor die Fürsorgebehörde Muotathal, resp. das Sozialamt die richtige Anlaufstelle. Für die persönliche Hilfe (Beratung) hat die Gemeinde Muotathal mit der Gemeinde Schwyz eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet, damit unsere Bürger dort kompetente Auskunft und Beratung erhalten.

Fremdsprachige Ausländer erhalten beim KomIn (Kompetenzzentrum für Integration) in Goldau ebenfalls gratis Unterstützung, da sich die Gemeinde Muotathal dort ebenfalls gemäss Leistungsvereinbarung an den Kosten beteiligt.

Im Jahre 2019 haben sich bei stagnierenden Klientenzahlen die Kosten für Schweizerbürger in der Gemeinde massiv erhöht. Bei den Ausländern (inkl. Flüchtlinge) sind markant weniger Kosten entstanden. Die Kosten für die Bevorschussung von Kinderalimenten belaufen sich auf Fr. 33'096.00. Asylsuchende, die den Status „F“ (anerkannte Flüchtlinge) haben, werden via Fürsorge abgerechnet (580.366.20). Die entsprechenden Bundessubventionen werden demzufolge auch im Konto 580.451.00 eingebucht.

581 Asylwesen

Seit 01.10.2015 wurde die Zuteilung der Asylsuchenden für unsere Gemeinde bei 35 Personen festgelegt. Per Ende Jahr haben sich total 17 Personen (Asylsuchende und Flüchtlinge) in der Gemeinde aufgehalten.

6 Verkehr

620 Gemeindestrassen

Der Winterdienst kostete rund Fr. 134'137.69, auch wenn im letzten Quartal keine grossen Kosten für die Schneeräumung ausser Salzen angefallen sind. Beim Strassenunterhalt (620.314.30) wurden für ca. Fr. 165'000.00 Flicke ausgebessert und geteert. In der Balm musste eine Felsplatte aus Sicherheitsgründen entfernt werden. Die notfallmässige Felsräumung an der Zinglenstrasse anfangs 2019 kostete insgesamt etwa Fr. 118'000.00, die Subventionen werden im 2020 abgerechnet. Die Bisisthalerstrasse (Schönenboden-Schwarzenbach) wurde für etwa Fr. 295'000.00 inkl. neuer Ausweiche saniert, ebenfalls die Strasse Schwert-Kuchli für etwa Fr. 290'000.00, wobei dort noch nicht alle Kosten abgerechnet sind.

620.461.00 Pauschalbeiträge Kanton

Vom Kanton haben wir Pauschalbeiträge an die Kosten der Verbindungsstrassen von Fr. 199'140.90 erhalten. Mit der Zahlung verbindet der Kanton die Auflage, dass die Bisisthalerstrasse auch laufend unterhalten wird.

630.365.00 Privatstrassen

Beim Konto 630.365.00 fallen die meisten Kosten mit Fr. 49'056.90 auf die Prugelstrasse.

650.318.10 Buslinie Muotathal-Sahli

Die Mitfinanzierung der Buslinie ins Bisisthal wurde vom Kanton ab 2016 gestrichen. Mittels Volksabstimmung wurde aber entschieden, auch für die Jahre 2019 - 2021 ein minimales Angebot zu finanzieren, da auch der Schülertransport zu organisieren war. Die Budgetgemeinde des Bezirkes Schwyz hat für die Jahre 2019 - 2021 einen jährlichen Beitrag von Fr. 24'000.00 zugesichert.

650.436.00 Rückerstattung Benützung GA

Die zwei GA kosteten im 2019 Fr. 28'000.00 (2016 noch Fr. 26'960.00). Das Angebot wurde auch im letzten Jahr aktiv benutzt, die Auslastung betrug 65.5 % (Vorjahr 67.1 %). Der Deckungsgrad aus dem Verkauf beträgt 70 % (Vorjahr 72 %); das Defizit beträgt Fr. 8'402.00.

Rückerstattung PostAuto

Das Bundesamt für Verkehr hat festgestellt, dass bei der Post im Geschäftsbereich PostAuto Kosten und Erlöse nicht korrekt gebucht worden sind. Die PostAuto hat sich bereit erklärt, die Umbuchungen in den Jahren 2016 – 2018 an die öffentliche Hand zurückzuführen, wovon Muotathal Fr. 2'599.69 erhalten hat (650.461.00).

7 Umwelt, Raumordnung**710 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)**

Die Meteorleitung in der Tschalun konnte wiederum nicht erstellt werden. Dafür konnte die Kanalisation im Stützli für etwa Fr. 92'000.00 saniert werden.

Für Filmaufnahmen wurden über Fr. 44'000.00 aufgewendet und die Kosten im Bereich Kanalisation Schwert – Kuchli haben etwa Fr. 65'000.00 betragen. Deshalb mussten Fr. 24'957.13 aus den Rückstellungen entnommen werden, womit wir noch Fr. 896'021.49 Reserve haben. Diese betragsmässig grosse Rückstellung wird mit den in den nächsten Jahren auf uns zukommenden grossen Kosten (Anschluss Schwyz und Meteorleitung Hauptstrasse) begründet. Im 2019 betrug die Kanalisationsgebühr pro Einheit Fr. 375.00 (Vorjahr 320.00).

720 Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Im vergangenen Jahr musste die Waage (Fr. 4'631.10) ersetzt werden. Die Wertstoffabrechnung ZKRI ergab höhere Kosten von etwa Fr. 4'000.00 gegenüber dem Vorjahr. Auch die Kehrichtfuhren und die Entsorgungskosten sind markant gestiegen, aber auch die Mehreinnahmen für den kostenpflichtigen Abfall. Bei der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung konnten Fr. 6'154.63 in die Rückstellungen getätigt werden. Das Rückstellungstotal beträgt Fr. 306'009.62.

Kehrichtgrundgebühren:

pro Steuerpflichtiger, inkl. Ehepaare	Fr. 70.00
pro juristische Person, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Restaurations- und Industriebetrieb	Fr. 95.00

Gemäss der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Schelbert AG überweist die Schelbert AG der Gemeinde Muotathal seit 2015 jährlich für die Ablagerung von Aushub / Inertstoffe auf die bewilligten Deponien Fr. 0.50/m³, im 2019 waren dies gesamthaft Fr. 29'314.00.

Davon sind Fr. 5'000.00 in das bisherige Legat „Umweltanliegen“ einzubuchen und gemäss Verwendungszweck einzusetzen. Der übersteigende Betrag wurde ins Legat Schelbert AG, „Umweltprojekte“ eingebucht. Dessen Verwendung liegt im freien Ermessen des Gemeinderates, aber im Rahmen von Umweltgedanken und nicht für Aufgaben, welche die Allgemeinheit zu tragen hat (z.B. Kanalisation, Feuerwehr, etc.). Entsprechende Projekte sind vom Gemeinderat zu genehmigen.

Vielen Dank der Schelbert AG und den verantwortlichen Personen. Wer ein solches Projekt durchführen will, kann beim Kommissionspräsidenten Beat Gwerder vorgängig ein Gesuch um Unterstützung stellen. Legate sind in der Bilanz zu führen und haben keinen Einfluss auf die Laufende Rechnung. Wird das Legatsvermögen nicht ausgeschöpft, steht dementsprechend im nächsten Jahr mehr zur Verfügung. Seit 2018 dürfen diese Legate nicht mehr intern verzinst werden.

740 Friedhof

Es wurde eine Kommunalmaschine für Fr. 38'000.00 angeschafft, mit der insbesondere auch Schnee gefräst werden kann. Zudem wurde ob der Kirche eine Rampe erstellt, damit die neue Maschine dort besser eingesetzt werden kann. Die Sanierung Friedhofmauer West inkl. neuem Gelände kostete rund Fr. 53'500.00.

760 Lawinenverbauungen

Oberhalb der Zinglenstrasse wurden vier Bäume gefällt, um mit den Stämmen Schneerutsche zu vermeiden. Als Sofortmassnahme musste beim Hasenblätz/Fadbödeli (oberhalb vom Dürrenbodenzug) ein grosser Felsblock (Fr. 18'666.10) nach einem Blockschlag gesichert werden; die Lawinenverbauungen werden im 2020 wieder hergestellt. Zudem wurden am Wasserberg Unterhaltsarbeiten von Fr. 22'630.80 durch die OAK geleistet.

770 Naturschutz

Im 2019 sind bei den Trockensteinmauern wiederum Kosten von zirka Fr. 42'000.00 entstanden; das Budget konnte bis auf etwa Fr. 600.00 eingehalten werden:

- 25 % Fonds Landschaft Schweiz
- 10 % Kanton Schwyz, Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- 15 % Eigentümer der Liegenschaft/Eigenleistung
- 30 % Gemeinde Muotathal
- Albert Koechlin Stiftung Fr. 7'500.00

Im Rahmen des Neophyten Projektes wurden im 2019 über Fr. 55'000.00 ausgegeben, um die Neophyten zu bekämpfen. Der Kanton hat Fr. 19'450.00 und Fachwissen beigetragen.

8 Volkswirtschaft**830 Tourismus, kommunale Werbung**

Anfangs 2017 wurde der Verkehrsverein Muotathal aufgelöst. Diverse Aufgaben übernimmt seither die Gemeinde (Wanderwege, Spazierwege, Dorfbild, Loipe, etc.); für die Werbung ist die Stoos-Muotatal Tourismus GmbH (SMT) zuständig. Im 2019 wurde die Sanierung des Wanderweges Selgis – vordere Brücke gestartet. Die Arbeiten konnten aber nicht abgeschlossen werden (830.318.00). An die Kosten des Bike-Trails von Fr. 14'290.70 hat die SMT Fr. 13'000.00 und an die Kostenbeteiligung von Fr. 32'511.77 der Gemeinde für den Klettersteig Fr. 20'000.00 beigetragen (Kurtaxen).

Die Kurtaxenangaben sind der SMT zu melden. Die Zahlen werden dem Gemeindegassieramt mitgeteilt, welches die Rechnung erstellt und die erhaltenen Kurtaxen der SMT weiterleitet (2019: Fr. 37'757.50). Anfangs 2016 ist das neue Kurtaxenreglement der Gemeinde Muotathal in Kraft getreten. Seither sind sogenannte Zweitwohnungen auch kurtaxenpflichtig. Da der Kanton das Kurtaxengesetz per 01.01.2017 angepasst hat, muss die Gemeinde das angepasste Kurtaxenreglement demnächst wieder zur Abstimmung bringen.

Im Jahre 2014 hat die Gemeinde 10'000 Namenaktien à Fr. 25.00 der Stoosbahnen AG gekauft. Per 31.12.2016 betrug der Steuerwert noch Fr. 11.00, die daraus resultierende Wertberichtigung von Fr. 140'000.00 wurde im 2016 entsprechend gebucht. Gemäss Mitteilung beträgt der Steuerwert der Aktien per 31.12.2019 noch Fr. 10.00. Die entsprechende Wertberichtigung von Fr. 10'000.00 wurde in der Laufenden Rechnung als Aufwand abgebucht (830.330.10).

9 Finanzen und Steuern**900 Gemeindesteuern**

Die Steuereinnahmen im laufenden Jahr bei den natürlichen Personen haben nur knapp 1 % unter Berücksichtigung der Reduktion der Gemeindesteuern im 2019 von 140 auf 130 Prozent zugenommen, total wurden somit Fr. 2'545'476.25 in Rechnung gestellt. Bei den Vorjahressteuern konnten aber erfreulicherweise Fr. 232'015.05 eingenommen werden.

Bei den jurist. Personen entsprechen die Einnahmen etwa dem Vorjahr, aber bei den Vorjahressteuern musste sogar Fr. 17'173.30 zurückbezahlt werden (Budget Fr. 10'000.00 Einnahmen).

Die Muota als Namensgeberin für unser Tal wirkt sich auch finanziell positiv aus, nämlich einerseits der Energiekonzessionsvertrag (Fr. 178'800.00, Konto 863.410.00) und der Wasserzins (Fr. 360'648.40) sowie die Dividende der ebs Energie AG von Fr. 55'470.00.

920 Finanzausgleich

Gemäss neuem Finanzausgleichsgesetz werden die zugesicherten Beiträge unabhängig vom Gewinn oder Verlust des laufenden Jahres der Gemeinde überwiesen:

Fr. 3'176'800.00 Steuerkraftausgleich

Fr. 3'622'500.00 Normaufwandausgleich

Fr. 561'400.00 Grundstückgewinnsteuer

Somit hat die Gemeinde total Fr. 7'360'700.00 Finanzausgleichszahlungen erhalten, insgesamt Fr. 811'300.00 mehr als im Vorjahr.

Ergebnis Rechnung 2019

Der Voranschlag rechnete mit einem Aufwand von Fr. 20'830'170.00 und einem Ertrag von Fr. 20'142'870.00, also mit einem Mehraufwand von Fr. 687'300.00. Die Rechnung 2019 weist bei einem Gesamtaufwand von Fr. 20'860'124.62 einen Mehraufwand von Fr. 619'023.59 aus. Dieser Verlust wird mit dem Eigenkapital verrechnet, somit beträgt das Eigenkapital per 31.12.2019 noch Fr. 3'078'223.11.

Investitionsrechnung**240.503.56 Sanierung Schulhaus Muota**

Im 2019 wurde eine weitere Etappe der Sanierung des Schulhauses Muota ausgeführt, mit Kosten von Fr. 597'293.60. Für die Modernisierung der Gebäudehülle haben wir den Förderbeitrag von Fr. 65'460.00 vom Kanton Schwyz erhalten.

620.501.04 Strassensanierung „obä hindärä“

Mit der ersten Etappe wurde im 2014 begonnen. Im 2019 konnte der Feinbelag nicht wie erwartet eingebaut werden, dies wird nun im 2020 nachgeholt. Dafür sind noch Rechnungen vom Vorjahr eingetroffen und div. notarielle Verschreibungen konnten erledigt werden.

620.501.18 Sanierung Gängstrasse

Im 2019 wurden für die Sanierung Gängstrasse über eine Million Franken abgerechnet (Strasse und Kanalisation) inklusive Rechnungen betreffend Vorjahr, was dann auch zu den entsprechenden Nachkrediten geführt hat. Diverse Mehrarbeiten mussten getätigt werden.

620.501.19 Groberschliessung Räselsboden

Der Feinbelag konnte im 2019 gemacht werden, aber die Landerwerbe sind noch nicht abgeschlossen. Demzufolge kann die Schlussabrechnung auch erst im nächsten Jahr erfolgen.

710.501.00 Sanierung Kanalisationen

Hier wurden die Aufwendungen für die Arbeiten im GEP-Bereich der Strasse „obä-hindärä“ (Fr. 69'940.00) und Räselsboden (Fr. 8'042.00) eingebucht.

710.562.00 Anschluss AVS Schwyz

Seitens ARA sind die ersten Arbeiten in Auftrag gegeben worden, im 2019 insbesondere noch Detailplanungen. Der Anteil der Gemeinde Muotathal beträgt Fr. 117'462.39 (inkl. MWST).

780.501.42 Sanierung Schiessstände

Die Sanierung des Schiessstandes Prugel konnte hauptsächlich im 2017 gemacht werden. Im 2019 ist die letzte Rechnung eingetroffen, auch die verfügbaren Beiträge wurden der Gemeinde überwiesen:

Total Sanierungskosten Gemeinde	Fr. 585'377.55	(Budget: Fr. 976'300.00)
Bundesbeiträge	Fr. 284'161.00	
Kantonsbeiträge	Fr. 178'333.90	
Anteil SG Muotathal	Fr. 8'000.00	plus Fr. 23'784.00 für Voruntersuchungen
Anteil OAK	Fr. 1'979.00	
Total Restkosten	Fr. 112'903.65	zu Lasten der Gemeinde Muotathal

Nachkredite 2019

Das „Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden“ sieht bei Budgetüberschreitungen folgendes Vorgehen vor (§ 36.1):

Fehlt für eine im Lauf des Rechnungsjahres notwendige Ausgabe ein Voranschlagskredit oder reicht ein Voranschlagskredit für den vorgesehenen Zweck nicht aus, ist ein Nachkredit einzuholen, soweit keine zwingende Ausgabenbindung vorliegt:

Ein Voranschlag ist nicht erforderlich (§ 32):

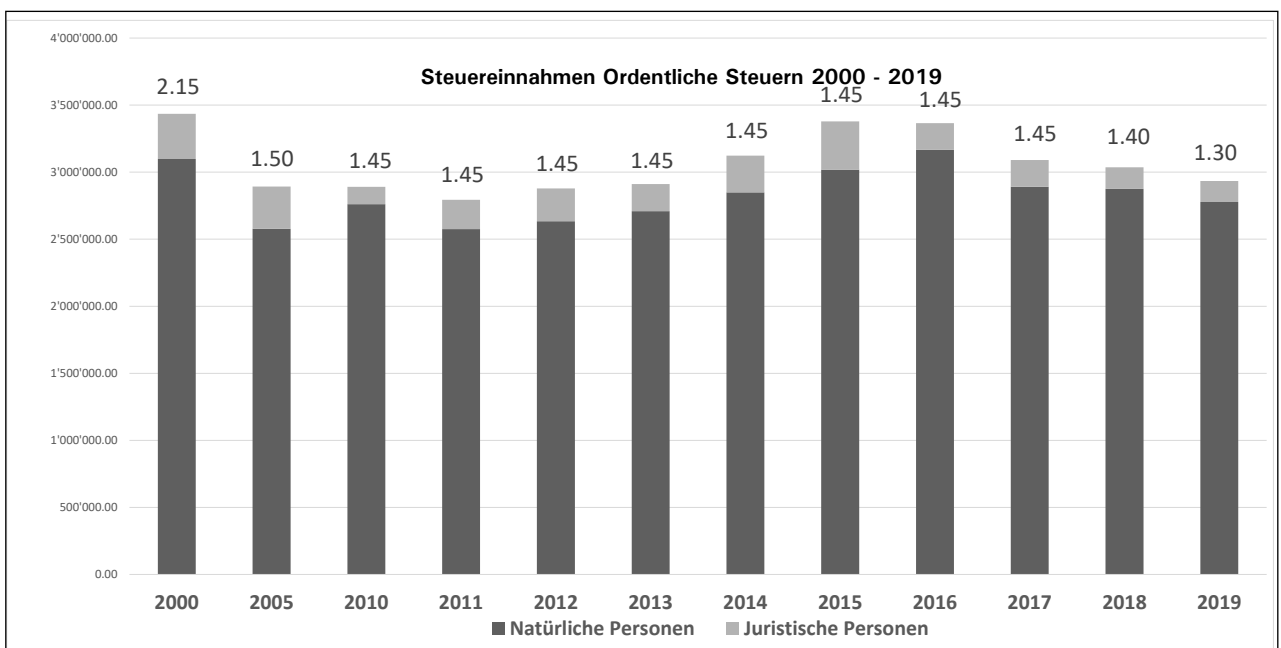
- a) für zwingende Ausgaben, die durch einen Rechtssatz des Bundes, des Kantons, des Bezirkes oder der Gemeinde gebunden sind;
- b) für die finanziellen Auswirkungen eines Gerichtsentscheides;
- c) für Notausgaben zur Gefahrenabwehr oder zur unaufschiebbaren Schadensbehebung.

Bei folgenden Budgetposten muss ein Nachkredit beantragt werden, da das Budget um über Fr. 1'000.00 überschritten wird:

Verwaltungsrechnung		Budget	Nachkredit	Rechnung 19	Begründung
011.310.00	Legislative: Abstimmungen, Budget/Rechnung	27'510.00	4'125.50	31'635.50	Mehraufwand Abstimmungen, höhere Apérokosten/Gemeindeversammlung.
020.315.01	Gemeindeverwaltung: Unterhalt EDV	108'030.00	3'430.45	111'460.45	bereits Anpassungen für HRM2 von Fr. 5'718.85 bezahlt.
140.309.01	Feuerwehr: übriger Personalaufwand, Kurse	25'000.00	5'808.64	30'808.64	Kurse, ärztliche Untersuchungen, Verpflegung bei Aktiv-Einsatz.
160.314.00	Zivilschutz: Unterhalt Material + Anlagen	6'480.00	1'144.65	7'624.65	Unterhaltsarbeiten Schutzraum Schulhaus Ried.
218.310.00	Allgemeine Schuldienste: Bibliothek	13'800.00	1'156.15	14'956.15	Bibliothekarenkurs für neue Bibliotheksleitung nicht budgetiert.
240.314.01	Schulliegenschaften: Unterhalt Schulhäuser	711'610.00	221'986.20	933'596.20	Mehrkosten bei Teilsanierung Schulhaus Ried.
300.318.00	Kulturförderung: kulturelle Anlässe	27'700.00	29'783.98	57'483.98	Mehraufwand Ausstellungsraum, Beitrag Kanton siehe 300.461.00.
330.315.00	Wanderwege: Unterhalt, etc.	11'350.00	7'372.80	18'722.80	Unterhalt Chälenweg oberer Teil, Steg Glattalp, Ersatz Fadenmäher, usw.
340.314.00	Sport- und Freizeitanlagen: Unterhalt Widmen	6'000.00	1'213.30	7'213.30	höhere Sand-/Transportkosten als budgetiert.
570.312.00	Altersheim: Wasser, Energie, Heizung	108'800.00	1'660.20	110'460.20	höhere Heizkosten als erwartet.
581.316.00	Asylwesen: Mietkosten Asyl-Wohnungen	103'300.00	12'412.85	115'712.85	weniger Flüchtlinge, somit weniger Verrechnungen, Heizkosten.
589.319.00	Fürsorgeverwaltung: übriger Sachaufwand	390.00	1'461.90	1'851.90	Beitrag IIZ-Koordinator irrtümlich nicht budgetiert (Fr. 943.00).
589.365.00	Fürsorgeverwaltung: Komin, Ausländerberatungsstelle	4'800.00	3'042.95	7'842.95	Deutschkurse / Integration.
620.314.00	Gemeindestrassen: Winterdienst	127'250.00	6'887.69	134'137.69	div. Positionen (Bisisthalerstrasse Fr. 77'160.20).
620.314.10	Gemeindestrassen: Strassenreinigung	15'500.00	22'913.12	38'413.12	Mehrkosten Leerung Strassenschächte.
620.315.00	Gemeindestrassen: Unterhalt Maschinen, Geräte	54'800.00	33'814.50	88'614.50	Maschinenunterhalt, Reparaturen, Betriebsstoffe, Schadenfälle.
720.316.00	Abfallbeseitigung: Sammelstellen	31'000.00	1'390.77	32'390.77	Wertstoffabrechnung ZKRI höher als budgetiert (Sammelmenge/-preis).
720.318.00	Abfallbeseitigung: Kehrichtfuhren, Entsorgung	56'460.00	11'143.06	67'603.06	Mehrkosten bei Asche-Entsorgung und Transportfahrten.

740.314.00	Friedhof: Unterhalt, Kreuze	81'570.00	10'451.20	92'021.20	Geländer bei sanierter Friedhofsmauer West.
750.318.01	Gewässerverbauungen: Rettungsmaterial Muota	0.00	1'028.25	1'028.25	5 Rettungsringe mit Wandhalterung angeschafft.
770.314.00	Naturschutz: Neophytenbekämpfung	7'500.00	8'345.06	15'845.06	Material, Ausbildung, Einsatz Schulklassen.
770.318.00	Naturschutz: übrige Kosten Trockensteinmauern	18'000.00	1'437.45	19'437.45	höhere Maschinenkosten als budgetiert.
780.318.00	übriger Umweltschutz: Kadaverbeseitigung	3'400.00	1'254.60	4'654.60	Reparatur Kadaverraum.
		1'522'740.00	389'139.77	1'911'879.77	

Investitionsrechnung		Budget	Nachkredit	Rechnung 19	Begründung
620.501.18	Gemeindestrassen: Strassensanierung Gängstrasse	413'000.00	352'745.16	765'745.16	Rechnung pro 2018 im 2019 erhalten (Fr. 131'382.10), Mehrleistungen.
620.501.19	Gemeindestrassen: Groberschliessung Räselsboden	60'000.00	46'190.12	106'190.12	vor allem Rechnungen vom Vorjahr.
710.501.00	Abwasserbeseitigung: obä hindärä und Räselsboden	0.00	72'406.69	72'406.69	vorgesehen im 2018, aber die Arbeiten wurden teilweise im 2019 gemacht.
710.501.18	Abwasserbeseitigung: Gängstrasse	230'800.00	16'590.29	247'390.29	auch im Kanalisationsbereich Mehrkosten.
		703'800.00	487'932.26	1'191'732.26	



Verwaltungsrechnung Übersicht

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Laufende Rechnung						
Total Aufwand	20'860'125		20'830'170		19'082'076	
Total Ertrag		20'241'101		20'142'870		19'359'283
Aufwandüberschuss		619'024		687'300		0
Ertragsüberschuss	0		0		277'207	
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	2'022'624		1'702'200		3'987'531	
Total Einnahmen		161'784		103'380		792'758
Nettoinvestitionen		1'860'840		1'598'820		3'194'773
Finanzierung						
Nettoinvestitionen	1'860'840		1'598'820		3'194'773	
Abschreibungen		1'580'692		1'606'850		1'519'309
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	619'024		687'300		0	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		0		0		277'207
Finanzierungsfehlbetrag	899'171		679'270		1'398'257	
Finanzierungsüberschuss		0		0		0
Selbstfinanzierungsgrad	52%		58%		56%	

Zusammenzug der Laufenden Rechnung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	1'448'770.44	273'218.16	1'519'280	267'930	1'390'368.83	263'520.05
Nettoergebnis		1'175'552.28		1'251'350		1'126'848.78
1 Öffentliche Sicherheit	354'716.15	332'230.55	359'680	336'940	378'214.83	365'895.53
Nettoergebnis		22'485.60		22'740		12'319.30
2 Bildung	6'498'516.24	1'059'771.39	6'318'450	1'080'630	5'884'809.17	1'051'291.85
Nettoergebnis		5'438'744.85		5'237'820		4'833'517.32
3 Kultur und Freizeit	159'825.98	78'740.30	115'900	10'080	122'461.43	10'943.75
Nettoergebnis		81'085.68		105'820		111'517.68
4 Gesundheit	192'214.00		245'700		226'651.25	
Nettoergebnis		192'214.00		245'700		226'651.25
5 Soziale Wohlfahrt	7'818'544.08	5'819'887.52	7'438'440	5'671'540	7'580'216.09	5'805'392.13
Nettoergebnis		1'998'656.56		1'766'900		1'774'823.96
6 Verkehr	2'705'241.53	484'739.54	2'761'210	449'770	2'053'678.86	468'018.45
Nettoergebnis		2'220'501.99		2'311'440		1'585'660.41
7 Umwelt und Raumordnung	1'361'096.04	1'022'876.43	1'523'870	1'079'930	1'186'220.18	993'352.37
Nettoergebnis		338'219.61		443'940		192'867.81
8 Volkswirtschaft	224'368.31	224'171.30	331'250	228'700	173'461.50	223'802.00
Nettoergebnis		197.01		102'550		50'340.50
9 Finanzen und Steuern	96'831.85	10'945'465.84	216'390	11'017'350	85'994.26	10'177'066.95
Nettoergebnis	10'848'633.99		10'800'960		10'091'072.69	
Aufwand-/Ertragsüberschuss	20'860'124.62	20'241'101.03	20'830'170	20'142'870	19'082'076.40	19'359'283.08
		619'023.59		687'300	277'206.68	
TOTAL	20'860'124.62	20'860'124.62	20'830'170	20'830'170	19'359'283.08	19'359'283.08

Artengliederung der Laufenden Rechnung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 AUFWAND	20'860'124.62		20'830'170		19'082'076.40	
30 Personalaufwand	9'849'605.19		9'961'300		9'805'981.15	
300 Behörden, Kommissionen	256'869.85		268'740		228'664.00	
301 Löhne d. Verwaltungs-/Betriebspersonals	5'323'820.90		5'367'730		5'274'207.50	
302 Löhne der Lehrkräfte	2'661'032.30		2'676'710		2'666'644.85	
303 Sozialversicherungsbeiträge	612'105.40		626'180		605'609.30	
304 Personalversicherungsbeiträge	718'788.00		738'010		760'779.25	
305 Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge	158'363.05		166'000		161'069.45	
306 Kleiderentschädigung, Verpfl.zulagen	13'090.45		13'000		8'559.70	
309 Übriger Personalaufwand	105'535.24		104'930		100'447.10	
31 Sachaufwand	5'699'408.39		5'849'850		4'196'253.18	
310 Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen	237'514.85		246'710		215'883.94	
311 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	106'628.29		133'200		117'044.90	
312 Wasser, Energie, Heizmaterialien	312'678.36		334'240		315'373.10	
313 Verbrauchsmaterialien	438'903.77		469'830		459'679.70	
314 Baulicher Unterhalt durch Dritte	2'687'013.90		2'502'490		1'373'595.77	
315 Übriger Unterhalt durch Dritte	399'164.48		383'470		390'034.73	
316 Mieten, Pachten, Benützungskosten	218'077.87		205'540		204'840.61	
317 Spesenentschädigungen	67'714.10		78'640		57'201.35	
318 Dienstleistungen und Honorare	1'207'229.12		1'466'990		1'025'065.93	
319 Übriger Sachaufwand	24'483.65		28'740		37'533.15	
32 Passivzinsen	88'448.73		198'090		74'717.59	
321 Kurzfristige Schulden	30'193.14		18'600		18'617.33	
322 Mittel- und langfristige Schulden	47'894.84		79'510		45'665.75	
323 Sonderrechnungen			90'980			
329 Übrige Zinsen	10'360.75		9'000		10'434.51	
33 Abschreibungen	1'580'692.42		1'606'850		1'519'309.19	
330 Finanzvermögen	15'317.00		10'000		9'769.65	
331 Verwaltungsvermögen, ord. Abschreibungen	1'565'375.42		1'596'850		1'509'539.54	
35 Entschädigung an Gemeinwesen	35'279.75		43'400		39'135.85	
351 Kanton	15'480.25		19'700		15'058.35	
352 Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände	19'799.50		23'700		24'077.50	
36 Eigene Beiträge	2'889'838.97		2'818'290		2'924'670.32	
361 Kanton	1'002'327.10		1'052'530		1'043'412.50	
362 Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände	608'340.22		571'010		611'237.42	
363 Eigene Anstalten	2'552.10		7'000		7'002.95	
364 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	201'268.40		133'510		124'492.40	
365 Private Institutionen	354'336.75		405'920		415'689.35	
366 Private Haushalte	721'014.40		648'320		722'835.70	
37 Durchlaufende Beiträge			10'000		1'770.00	
376 Private Haushalte			10'000		1'770.00	
38 Einlagen in Spezialfinanzierungen	480'002.33		50'610		244'241.67	
380 Einlagen in Spezialfinanzierungen	480'002.33		50'610		244'241.67	
39 Interne Verrechnungen	236'848.84		291'780		275'997.45	
390 Anteil Personalaufwand	166'670.00		192'770		209'988.75	
391 Anteil Sachaufwand	22'284.00		19'500		20'342.95	
393 Anteil Kapitalzinsen	47'894.84		79'510		45'665.75	

Artengliederung der Laufenden Rechnung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4 ERTRAG		20'241'101.03		20'142'870		19'359'283.08
40 Steuern		3'155'009.30		3'188'870		3'199'245.95
400 Einkommens- und Vermögenssteuern		2'951'826.85		2'950'570		2'993'306.65
401 Ertrags- und Kapitalsteuern		157'005.85		198'500		160'510.05
406 Hundesteuern / Kurtaxen		46'176.60		39'800		45'429.25
41 Regalien und Konzessionen		546'648.40		539'800		544'199.55
410 Konzessionen		546'648.40		539'800		544'199.55
42 Vermögenserträge		134'967.45		194'950		150'745.35
421 Guthaben		2'614.55		2'200		2'604.95
426 Beteiligungen des Verwaltungsvermögens		55'470.00		55'470		55'470.00
427 Liegensch'erträge d. Verwaltungsvermögen		76'404.40		79'160		92'195.20
429 Übrige Vermögenserträge		478.50		58'120		475.20
43 Entgelte		7'307'320.33		6'959'240		7'117'528.39
430 Ersatzabgaben		297'291.15		296'000		297'544.13
431 Gebühren für Amtshandlungen		171'882.66		176'500		158'330.50
432 Spital- und Heimtaxen, Kostgelder		5'366'098.00		5'104'900		5'109'293.80
433 Schulgelder		61'398.00		70'000		70'355.00
434 Andere Benützungsgebühren, Dienstleist.		672'918.84		684'190		589'047.82
435 Verkäufe		125'188.61		132'300		149'766.06
436 Rückerstattungen		606'728.57		489'350		708'940.47
439 Übrige Entgelte		5'814.50		6'000		34'250.61
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		7'360'700.00		7'360'700		6'549'400.00
441 Anteile an Kantonseinnahmen		561'400.00		561'400		692'400.00
444 Finanzausgleich		6'799'300.00		6'799'300		5'857'000.00
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen		374'729.95		424'930		526'163.20
450 Bund		25'793.10		7'100		7'477.61
451 Kanton		275'035.60		340'260		432'631.69
452 Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände		73'901.25		77'570		86'053.90
46 Beiträge für eigene Rechnung		1'095'459.28		974'340		936'757.50
460 Bund		20'444.50		3'500		8'500.00
461 Kanton		865'336.49		781'560		741'834.60
462 Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände		209'678.29		187'060		186'422.90
469 Übrige Beiträge				2'220		
47 Durchlaufende Beiträge				10'000		1'770.00
476 Private Haushalte				10'000		1'770.00
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierung		29'417.48		198'260		57'475.69
480 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		29'417.48		198'260		57'475.69
49 Interne Verrechnungen		236'848.84		291'780		275'997.45
490 Aufteilung Personalaufwand		166'670.00		192'770		209'988.75
491 Aufteilung Sachaufwand		22'284.00		19'500		20'342.95
493 Aufteilung Kapitalzinsen		47'894.84		79'510		45'665.75

Details der Laufenden Rechnung

		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	1'448'770.44	273'218.16	1'519'280	267'930	1'390'368.83	263'520.05
	Nettoergebnis		1'175'552.28		1'251'350		1'126'848.78
011	Legislative (Gemeindeversammlung)	45'749.85		45'790		35'883.80	
	Nettoergebnis		45'749.85		45'790		35'883.80
011.300.00	Wahlbüro, RPK	12'864.05		15'200		11'555.90	
011.303.00	AG-Beiträge AHV, etc	378.15		770		344.10	
011.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	115.45		170		93.40	
011.310.00	Abstimmungen, Budget/Rechnung	31'635.50		27'510		22'040.50	
011.319.00	übriger Sachaufwand	756.70		2'140		1'849.90	
012	Exekutive (Gemeindebehörde)	131'579.15		138'270		123'570.60	
	Nettoergebnis		131'579.15		138'270		123'570.60
012.300.03	Kommissionsentschädigungen	88'446.20		88'570		74'695.10	
012.303.00	AG-Beiträge AHV, etc	6'870.00		6'780		5'744.40	
012.304.01	AG-Beiträge Pensionskasse	6'499.80		7'570		7'419.60	
012.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	1'010.75		950		833.15	
012.317.00	Repräsentationsspesen, etc	22'668.50		25'900		25'662.25	
012.318.00	Jungbürger	1'933.90		3'000		4'266.10	
012.318.01	Ehrenkosten, etc	200.00		500		150.00	
012.318.02	Rechtsberatung, Ausbildung	3'950.00		5'000		4'800.00	
020	Gemeindeverwaltung	1'118'987.45	117'010.31	1'145'490	109'290	1'083'751.25	119'721.50
	Nettoergebnis		1'001'977.14		1'036'200		964'029.75
020.301.00	Besoldung Personal	698'540.50		698'390		676'198.75	
020.303.00	AG-Beiträge AHV, etc	51'914.20		51'430		50'901.15	
020.304.00	AG-Beiträge Pensionskasse	62'499.25		62'700		65'297.65	
020.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	12'461.50		12'380		12'120.85	
020.309.00	übriger Personalaufwand	22'834.80		25'130		20'512.05	
020.310.00	Büromaterial, Drucksachen	23'164.50		33'020		31'482.40	
020.311.00	Anschaffungen	20'267.65		34'500		4'274.00	
020.315.01	Unterhalt EDV	111'460.45		108'030		103'703.85	
020.316.00	Miete, übrige Benützungskosten	66'508.70		67'800		66'240.85	
020.318.01	Telefon, Porti, Betreibungen	27'149.95		27'100		27'273.75	
020.318.03	Versicherungen	3'858.35		3'810		3'775.00	
020.319.00	übriger Sachaufwand	7'775.60		8'300		7'190.95	
020.352.00	Zivilstandskreis, Gemeinde Schwyz	10'552.00		12'900		14'780.00	
020.431.00	Kanzleigebühen		34'749.46		35'000		34'896.45
020.436.00	Rückerstattung Dritter		38'454.85		32'300		40'819.05
020.451.01	Rückerstattung für Zweigstelle AHV		1'846.00		1'800		1'748.00
020.451.02	Steuereinzugsentschädigungen		34'460.00		32'690		34'758.00
020.452.00	Entgelte ARA / Musikschule		7'500.00		7'500		7'500.00
29	Bauverwaltung	118'744.14	128'625.45	124'490	130'000	123'478.13	113'596.55
	Nettoergebnis	9'881.31		5'510		9'881.58	
029.300.00	Baukommission	20'759.90		25'350		21'333.85	
029.303.00	AG-Beiträge AHV etc	1'544.55		1'900		1'656.35	
029.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	228.75		240		221.20	
029.318.10	Bewilligungskosten Bezirk/Kanton,etc	85'798.49		81'000		74'417.88	
029.318.20	Rechtsberatung	10'412.45		16'000		25'848.85	
029.431.10	Baubewilligungsgebühren		128'625.45		130'000		113'596.55
060	Verwaltungsliegenschaften	33'709.85	27'582.40	65'240	28'640	23'685.05	30'202.00
	Nettoergebnis		6'127.45		36'600	6'516.95	
060.300.00	Liegenschaftskommission	18'642.30		17'850		14'985.10	
060.303.00	AG-Beiträge AHV, etc	1'384.85		1'350		1'121.30	
060.304.00	AG-Beitrag Pensionskasse	2'541.60		2'400		2'667.00	
060.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	218.15		190		173.75	
060.312.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	887.50		640		896.25	
060.314.00	Baulicher Unterhalt	7'299.15		40'500		1'358.20	
060.318.00	Telefon, Porti, Versicherung	2'338.75		2'310		2'141.15	

Details der Laufenden Rechnung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
060.393.00	interne Verrechnung Zinsen	397.55			342.30	
060.427.00	Liegenschaftserträge		27'582.40		28'640	30'202.00
1	Öffentliche Sicherheit	354'716.15	332'230.55	359'680	336'940	378'214.83
	Nettoergebnis		22'485.60		22'740	12'319.30
100	Vermessung	1'875.85		3'000		
	Nettoergebnis		1'875.85		3'000	
100.318.00	Nachführungskosten	1'875.85		3'000		
103	Betriebswesen	23'285.75		23'880		19'413.75
	Nettoergebnis		23'285.75		23'880	19'413.75
103.301.00	Besoldung Personal	19'733.00		20'000		15'787.50
103.303.00	AG-Beiträge AHV, etc	1'535.15		1'600		1'228.25
103.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	361.65		280		287.95
103.310.00	Büromaterial, etc	1'655.95		2'000		2'110.05
106	Marktwesen	490.80	2'269.00	510	2'100	473.90
	Nettoergebnis	1'778.20		1'590		2'383.10
106.310.00	Inserate, Drucksachen	490.80		510		473.90
106.434.00	Standgebühren		2'269.00		2'100	2'857.00
107	Wirtschaftswesen		12'120.00		12'600	12'580.00
	Nettoergebnis	12'120.00		12'600		12'580.00
107.410.00	Wirtschaftspatent-Steuer		7'200.00		6'500	6'910.00
107.431.00	Verlängerungen		4'920.00		6'100	5'670.00
120	Vermittler	4'658.45	450.00	4'550	1'200	5'245.70
	Nettoergebnis		4'208.45		3'350	4'245.70
120.301.00	Entschädigung Vermittler	3'060.00		3'000		3'530.00
120.303.00	AG-Beiträge AHV, etc	255.35		240		233.35
120.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	27.55		20		31.70
120.316.00	Büromiete, Büromaterial, Ausbildung, etc	1'315.55		1'290		1'450.65
120.431.00	Gebühren		450.00		1'200	1'000.00
140	Feuerwehr (Spezialfinanzierung)	308'571.40	308'571.40	311'530	311'530	341'492.28
140.300.00	Kommissionsentschädigungen	1'112.05		1'000		1'129.65
140.301.00	Besoldungen Korps+Feuerschauer	48'496.90		42'600		50'239.65
140.301.10	Aktiveinsätze Personal	23'406.25				20'227.30
140.303.00	AG-Beiträge AHV, etc	1'570.70		1'450		1'980.75
140.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	385.00		600		649.60
140.306.00	Uniformen, pers. Ausrüstung	13'090.45		13'000		8'559.70
140.309.01	übriger Personalaufwand, Kurse	30'808.64		25'000		22'556.90
140.309.02	Anerkennungen	2'500.00		2'500		2'500.00
140.309.03	Beitrag an Feuerwehr	4'000.00		4'000		4'000.00
140.310.00	Fachliteratur	1'660.00		2'290		1'705.00
140.311.00	Anschaffungen Korpsmaterial, etc	31'469.75		38'000		27'000.45
140.312.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	9'037.65		10'560		8'501.65
140.314.00	Baulicher Unterhalt	1'262.75		1'000		14'054.55
140.314.10	Unterhalt Hydranten	19'551.85		20'000		13'123.15
140.315.00	Unterhalt Geräte + Mobilien	36'830.60		53'000		22'016.02
140.318.00	Tf-+Alarmdienst, Porti, etc	19'469.60		20'000		20'685.25
140.319.00	übriger Sachaufwand	2'459.15		2'000		9'706.75
140.329.00	Skonto auf Ersatzabgabe	732.20		800		698.00
140.330.00	Abschreibungen Ersatzabgabe	893.80				1'793.95
140.331.00	Ordentliche Abschreibungen	45'900.00		45'900		52'600.00
140.363.00	Hydranten-Einbau	2'552.10		7'000		7'002.95
140.380.00	Ersatzabgabenüberschuss	10'295.51		19'030		49'716.41

Details der Laufenden Rechnung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018		
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
140.393.00	interne Verrechnung Zinsen	1'086.45		1'800		1'044.60	
140.429.00	Zinsertrag Schadenwehr		478.50		4'330		475.20
140.430.00	Schadenwehr-Ersatzabgabe		297'291.15		296'000		297'544.13
140.431.00	Gebühren Feuerschauer		3'137.75		4'200		3'167.50
140.439.00	übrige Erträge		469.00		3'000		28'205.45
140.461.00	Kantonsbeitrag Feuerlöschfonds		7'195.00		4'000		12'100.00
150	Militär	3'534.00	359.80	4'690	510	3'638.00	436.90
	Nettoergebnis		3'174.20		4'180		3'201.10
150.316.00	Servitutsentschädigung Lustnau	1'550.00		1'550		1'550.00	
150.319.00	übriger Sachaufwand			100			
150.365.00	Beitrag Schützengesellschaften	1'984.00		3'040		2'088.00	
150.452.10	Anteil Illgau Obligat. Schützen		359.80		510		436.90
160	Zivilschutz	12'299.90	8'460.35	11'520	9'000	7'951.20	7'529.35
	Nettoergebnis		3'839.55		2'520		421.85
160.300.00	Kommissionsentschädigungen	1'133.30		200		984.55	
160.301.00	Besoldung Personal	1'331.65		2'400		1'440.20	
160.303.00	AG-Beiträge AHV, etc	12.60		10			
160.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	14.80		10		6.00	
160.314.00	Unterhalt Material + Anlagen	7'624.65		6'480		3'167.35	
160.318.00	Telefon, Porti, Versicherungen	2'169.90		2'420		2'353.10	
160.318.20	Übungen, Rapporte	13.00					
160.427.00	Mietzinsen		500.00		500		500.00
160.460.00	Bundesbeitrag		3'500.00		3'500		3'500.00
160.480.01	Entnahme aus Ersatzbeiträgen		4'460.35		5'000		3'529.35
2	Bildung	6'498'516.24	1'059'771.39	6'318'450	1'080'630	5'884'809.17	1'051'291.85
	Nettoergebnis		5'438'744.85		5'237'820		4'833'517.32
200	Kindergarten	387'690.96	129'927.20	389'570	126'100	391'719.80	99'870.00
	Nettoergebnis		257'763.76		263'470		291'849.80
200.302.00	Besoldung Lehrkräfte	316'337.15		318'020		319'947.50	
200.303.00	AG-Beiträge AHV, etc	24'568.55		22'350		24'774.60	
200.304.00	AG-Beiträge Pensionskasse	30'966.15		31'330		31'295.40	
200.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	4'563.40		4'800		5'266.70	
200.309.01	übriger Personalaufwand	477.30		700		93.10	
200.310.11	Lehrmittel	6'509.36		7'400		7'345.75	
200.311.01	Anschaffungen Mobilien/Geräte	394.35					
200.315.01	Unterhalt Mobiliar, Geräte	3'135.40		2'870		1'454.30	
200.317.01	Schulveranstaltungen	739.30		2'100		1'542.45	
200.436.01	Rückerstattung Dritter		21'927.20		18'100		
200.461.01	Kantonsbeitrag Schülerpauschale		108'000.00		108'000		99'870.00
210	Primarschule	2'810'406.38	484'649.90	2'837'030	522'600	2'857'190.69	495'160.55
	Nettoergebnis		2'325'756.48		2'314'430		2'362'030.14
210.302.00	Besoldung Lehrkräfte	2'202'920.70		2'198'990		2'195'914.05	
210.303.00	AG-Beiträge AHV, etc	167'828.75		172'450		166'566.85	
210.304.00	AG-Beiträge Pensionskasse	206'197.10		217'070		226'991.45	
210.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	33'368.55		36'730		34'690.60	
210.309.00	übriger Personalaufwand	8'294.60		7'700		7'088.90	
210.310.01	Lehrmittel	69'558.34		70'830		58'763.39	
210.310.02	Lehrmittel Handarbeit/Werken	13'255.80		15'500		14'579.95	
210.311.00	Anschaffungen Mobilien/Geräte	3'560.66		4'600		6'872.20	
210.315.00	Unterhalt Mobiliar, Geräte	79'736.88		83'720		134'510.35	
210.317.00	Schulveranstaltungen	25'685.00		29'440		11'212.95	
210.436.00	Rückerstattung Dritter		19'549.90		32'000		14'470.55
210.451.00	Kantonsbeitrag		900.00		600		

Details der Laufenden Rechnung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018		
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
210.461.00		428'000.00		428'000		418'630.00	
210.490.00		36'200.00		62'000		62'060.00	
214	Musikschule	178'725.85	86'886.55	206'700	104'580	186'357.35	100'640.40
	Nettoergebnis		91'839.30		102'120		85'716.95
214.300.00	Kommissionsentschädigungen	2'818.80		2'500		2'080.15	
214.302.00	Besoldung Lehrkräfte	141'774.45		159'700		150'783.30	
214.303.00	AG-Beiträge AHV, etc	10'929.40		12'770		11'423.60	
214.304.00	AG-Beiträge Pensionskasse	6'186.30		6'500		6'402.85	
214.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	2'697.35		3'030		2'703.60	
214.309.00	übriger Personalaufwand	1'212.05		3'000		1'257.80	
214.310.00	Schulmaterial	1'616.30		1'600		592.00	
214.311.00	Anschaffungen	1'276.55		4'000		2'034.85	
214.316.00	Miete Sekretariat	600.00		600		600.00	
214.317.00	Spesen, Fahrtentschädigungen	6'889.05		9'000		7'335.45	
214.319.00	übriger Sachaufwand	2'725.60		4'000		1'143.75	
214.433.00	Schulgelder		61'398.00		70'000		70'355.00
214.436.00	Rückerstattung Dritter						600.00
214.452.00	Kostenanteil Illgau		25'488.55		34'580		29'685.40
218	Allgemeine Schuldienste	247'044.55	43'549.25	255'090	41'350	238'406.10	47'350.65
	Nettoergebnis		203'495.30		213'740		191'055.45
218.301.00	Besoldungen Personal	26'385.85		27'320		28'955.25	
218.303.00	AG-Beiträge AHV, etc	1'761.90		2'160		1'918.70	
218.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	314.80		400		407.80	
218.310.00	Bibliothek: Bücher, Material, etc	14'956.15		13'800		12'085.25	
218.317.00	Schülerverpflegung	11'732.25		12'200		11'448.25	
218.318.00	übrige Dienstleistungen	22'740.65		21'840		21'823.75	
218.318.02	Schülertransporte	169'152.95		177'370		161'767.10	
218.436.00	Elternbeiträge Verpflegung		5'985.00		5'500		5'115.00
218.452.00	Anteil Bezirk Schülertransport		36'064.25		32'130		40'735.65
218.462.00	Bibliotheksbeitrag von Kirchgemeinde		1'500.00		1'500		1'500.00
218.469.00	Zins Lehrer-Suter/Schelbert E.				2'220		
219	Schulverwaltung	232'921.15	25'845.64	225'540	23'400	236'799.00	25'248.65
	Nettoergebnis		207'075.51		202'140		211'550.35
219.300.00	Kommissionsentschädigungen	22'269.85		24'050		22'400.30	
219.301.00	Besoldung Personal	160'656.40		161'430		163'330.25	
219.303.00	AG-Beiträge AHV, etc	13'920.45		9'140		14'218.15	
219.304.00	AG-Beiträge Pensionskasse	17'320.80		8'700		18'401.80	
219.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	1'760.70		2'700		3'091.55	
219.310.00	Büromaterial, Inserate	12'820.30		13'520		11'131.25	
219.318.00	Porti, Telefon, übrige Dienstleistungen	4'172.65		6'000		4'225.70	
219.427.00	Bezirksanteil Schulbüro		3'900.00		3'900		3'900.00
219.436.00	Rückerstattung Dritter		19'389.40		17'300		19'335.20
219.462.00	Beiträge an Schulblatt		2'556.24		2'200		2'013.45
220	Heilpädagogische Tagesschulen	197'761.40		129'740		120'997.40	
	Nettoergebnis		197'761.40		129'740		120'997.40
220.364.00	Sonderschulen	197'761.40		129'740		120'997.40	
240	Schulliegenschaften und Anlagen	1'909'851.69	89'264.60	1'702'820	74'500	1'447'612.78	84'938.15
	Nettoergebnis		1'820'587.09		1'628'320		1'362'674.63
240.300.00	Kommissionsentschädigungen	9'526.05		8'600		8'485.00	
240.301.00	Besoldung Abwarte	212'614.20		188'250		212'743.95	
240.303.00	AG-Beiträge AHV, etc	16'966.80		14'360		17'052.50	
240.304.00	AG-Beiträge Pensionskasse	20'347.60		16'400		21'108.45	
240.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	3'984.55		3'440		3'845.85	
240.311.00	Anschaffungen			1'600		1'260.95	
240.312.00	Wasser, Energie, Heizung	103'343.50		117'020		109'351.95	

Details der Laufenden Rechnung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
240.313.00 Verbrauchs-+Reinigungsmaterial	15'827.54		16'600		17'097.55	
240.314.01 Unterhalt Schulhäuser	933'596.20		711'610		468'017.25	
240.315.00 übriger Unterhalt	17'275.65		18'450		17'299.73	
240.318.00 Telefon, Versicherungen, etc	23'642.25		26'800		24'977.15	
240.319.00 übriger Sachaufwand	5'056.90		4'300		4'948.60	
240.331.00 Ordentliche Abschreibungen	510'033.60		529'700		507'911.10	
240.391.00 Verrechnung Strom MZH	22'284.00		19'500		20'342.95	
240.393.00 interne Verrechnung Zinsen	15'352.85		26'190		13'169.80	
240.427.00 Mietzinsen Schulwohnungen		37'800.00		38'300		38'750.00
240.434.00 Benützungsgebühren Schulhaus		11'259.90		8'540		9'724.00
240.436.00 Rückerstattung Dritter		16'171.90		1'900		9'536.40
240.461.00 Kantonsbeitrag Schulhaus Ried		1'100.00				
240.462.00 Fernwärme Kirche Ried		5'589.50		8'500		9'674.00
240.462.01 Bezirk Schwyz Schwimmbad+Bibliothek		17'343.30		17'260		17'253.75
241 Mehrzweckgebäude, Aussenanlagen	533'114.26	199'648.25	570'960	188'100	404'726.05	198'083.45
Nettoergebnis		333'466.01		382'860		206'642.60
241.301.00 Besoldung Personal	101'906.50		111'250		100'570.05	
241.303.00 AG-Beiträge AHV, etc	7'590.90		8'330		7'662.00	
241.304.00 AG-Beiträge Pensionskasse	9'794.00		11'720		10'851.80	
241.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	1'766.70		1'990		1'768.10	
241.311.00 Anschaffungen Mobilien					124.25	
241.312.00 Wasser, Energie, Heizung	78'603.30		84'000		71'142.10	
241.313.00 Verbrauchs-+Reinigungsmaterial	7'953.76		9'100		11'012.45	
241.314.00 Baulicher Unterhalt	210'737.05		226'800		75'196.15	
241.315.00 übriger Unterhalt	30'705.90		30'200		36'413.45	
241.318.00 Telefon, Porti, Versicherungen	9'897.20		11'980		9'964.95	
241.331.00 Ordentliche Abschreibungen	72'000.00		72'000		78'000.00	
241.393.00 interne Verrechnung Zinsen	2'158.95		3'590		2'020.75	
241.427.00 Miete+Strom Heizung/OAK Energie AG				1'200		12'118.45
241.434.00 Benützungsgebühren MZH		24'448.75		33'550		25'503.55
241.436.01 Rückerstattung Dritter		7'727.45		250		8'136.80
241.462.00 Bezirk Schwyz, Betriebsbeitrag		145'188.05		133'600		131'981.70
241.491.00 Anteil Strom SH Muota/Wil		22'284.00		19'500		20'342.95
290 Übriges Bildungswesen	1'000.00		1'000		1'000.00	
Nettoergebnis		1'000.00		1'000		1'000.00
290.365.00 Beitrag an Frauenfachschiule SZ	1'000.00		1'000		1'000.00	
3 Kultur und Freizeit	159'825.98	78'740.30	115'900	10'080	122'461.43	10'943.75
Nettoergebnis		81'085.68		105'820		111'517.68
300 Kulturförderung	80'859.73	51'813.75	48'280		48'805.80	
Nettoergebnis		29'045.98		48'280		48'805.80
300.300.00 Kommissionsentschädigungen	15'310.35		13'000		10'571.30	
300.303.00 AG-Beiträge AHV, etc	1'023.95		610		603.20	
300.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	121.45		50		100.05	
300.318.00 kulturelle Anlässe, Sportlerehrungen	57'483.98		27'700		30'611.25	
300.365.00 Beitrag an Musikverein Muotathal	5'000.00		5'000		5'000.00	
300.365.02 Beitrag 'Giigäbank' + SchwyzKulturPlus	1'920.00		1'920		1'920.00	
300.436.10 Konzert Suworowkadetten		1'813.75				
300.461.00 Kantonsbeitrag Suworow-Ausstellung		50'000.00				
330 Parkanlagen, Wanderwege	55'687.70	20'904.55	39'810	4'060	48'777.38	4'219.00
Nettoergebnis		34'783.15		35'750		44'558.38
330.300.00 Kommissionsentschädigungen	2'446.00		2'050		1'687.45	
330.301.00 Besoldung Personal	22'697.60		16'700		23'064.40	
330.303.00 AG-Beiträge AHV, etc	1'245.55		760		778.25	

Details der Laufenden Rechnung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
330.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	972.65		200		1'018.70	
330.309.00 übriger Personalaufwand	325.60		400		303.00	
330.312.00 Wasser, Energie, Heizung	1'119.20		740		1'007.70	
330.315.00 Unterhalt Wanderwege, etc	18'722.80		11'350		6'074.58	
330.319.00 übriger Sachaufwand	1'373.60		700		7'571.15	
330.331.00 Ordentliche Abschreibungen	6'500.00		6'500		7'000.00	
330.365.03 Beitrag an SZ Wanderwege	90.00		90		90.00	
330.393.00 interne Verrechnung Zinsen	194.70		320		182.15	
330.436.10 Rückerstattungen Dritter		5'469.55		500		657.00
330.461.00 Kantonsbeitrag Wanderwege		15'435.00		3'560		3'562.00
340 Sport- und Freizeitanlagen	21'154.80	6'022.00	20'550	6'020	20'901.85	6'724.75
Nettoergebnis		15'132.80		14'530		14'177.10
340.300.00 Kommissionsentschädigungen	161.90		400		202.35	
340.303.00 AG-Beiträge AHV, etc	12.60		30		15.70	
340.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	1.85				.40	
340.312.00 Wasser, Energie, Heizung	256.25		260		256.25	
340.314.00 Unterhalt Freizeitanlage Widmen	7'213.30		6'000		5'735.50	
340.318.00 Versicherungen, etc	438.30		610		438.30	
340.331.00 Ordentliche Abschreibung Widmen	12'800.00		12'800		14'000.00	
340.393.00 interne Verrechnung Zinsen	270.60		450		253.35	
340.427.00 Liegenschaftserträge		6'022.00		6'020		6'724.75
350 übrige Freizeitgestaltung	2'123.75		7'260		3'976.40	
Nettoergebnis		2'123.75		7'260		3'976.40
350.315.00 Unterhalt Kinderspielplätze	1'473.75		6'610		3'326.40	
350.362.00 Beitrag an Ferienpass	650.00		650		650.00	
4 Gesundheit	192'214.00		245'700		226'651.25	
Nettoergebnis		192'214.00		245'700		226'651.25
440 Ambulante Krankenpflege	171'048.80		221'620		199'807.15	
Nettoergebnis		171'048.80		221'620		199'807.15
440.365.01 Spitex/ambulante Krankenpflege	167'417.80		216'900		197'076.15	
440.365.02 Entlastungsdienst, div. Institutionen	2'631.00		3'720		1'731.00	
440.365.03 Militär-Sanitäts-Verein Muotathal	1'000.00		1'000		1'000.00	
460 Schulgesundheitsdienst	11'966.20		12'900		13'824.50	
Nettoergebnis		11'966.20		12'900		13'824.50
460.318.00 Schul- und Zahnarzt	11'966.20		12'900		13'824.50	
490 übriges Gesundheitswesen	9'199.00		11'180		13'019.60	
Nettoergebnis		9'199.00		11'180		13'019.60
490.301.00 Besoldung SEE (Sanitäts Ersteinsatz Element)	3'372.00		4'050		2'664.75	
490.301.10 Aktiveinsätze SEE					1'050.00	
490.311.00 Anschaffungen SEE					5'000.00	
490.315.00 Unterhalt Geräte + Mobilien SEE	2'205.15		3'290		1'350.95	
490.318.00 Telefon- und Alarmdienst, Schneeprofile	2'621.85		2'840		1'953.90	
490.365.01 Rettungskolonnen Muotathal	1'000.00		1'000		1'000.00	
5 Soziale Wohlfahrt	7'818'544.08	5'819'887.52	7'438'440	5'671'540	7'580'216.09	5'805'392.13
Nettoergebnis		1'998'656.56		1'766'900		1'774'823.96
500 Sozialversicherungen	1'015'038.23		949'030		943'688.45	
Nettoergebnis		1'015'038.23		949'030		943'688.45
500.361.00 Gesetzl. Beiträge EL	664'613.00		670'830		644'351.05	
500.362.00 Pflegefinanzierung	350'425.23		278'200		299'337.40	

Details der Laufenden Rechnung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
520 Krankenversicherung	201'246.95	5'379.65	241'850	5'000	264'873.95	4'381.25
Nettoergebnis		195'867.30		236'850		260'492.70
520.361.00 Prämienverbilligung / KVG	183'462.80		196'850		242'094.20	
520.366.00 Verlustscheine Krankenkassenprämien	12'404.50		40'000		18'398.50	
520.366.10 Bevorschussung Grundprämie KVG	5'379.65		5'000		4'381.25	
520.436.10 Rückerstattung Grundprämie KVG		5'379.65		5'000		4'381.25
540 Jugend	33'158.05		33'480		30'920.70	
Nettoergebnis		33'158.05		33'480		30'920.70
540.300.00 Kommissionsentschädigungen	1'337.80		2'000		1'504.05	
540.303.00 AG-Beiträge AHV, etc	122.85		160		142.35	
540.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	21.35		20		21.85	
540.318.00 übrige Kosten ' offene Turnhalle'			300		248.00	
540.365.00 Beitrag Mütter-+Väterberatung	24'499.00		24'500		24'817.00	
540.365.10 Beitrag an private Institutionen	1'245.00		1'000		1'000.00	
540.365.20 Anteil Jugendraum Illgau	5'932.05		5'500		3'187.45	
570 Alters/Pflegeheim Buobenmatt (Spezialfinanzierung)	5'540'856.00	5'540'856.00	5'273'500	5'273'500	5'290'105.31	5'290'105.31
570.300.00 Kommissionsentschädigungen	3'940.20		8'000		4'671.85	
570.301.00 Besoldung Personal	3'567'956.80		3'653'600		3'537'297.80	
570.303.00 AG-Beiträge AHV, etc	265'918.70		281'900		262'602.60	
570.304.00 AG-Beiträge Pensionskasse	318'573.30		336'500		328'723.25	
570.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	76'726.95		80'900		75'282.10	
570.309.00 übriger Personalaufwand	33'511.70		35'000		38'515.35	
570.310.00 Büromaterial, Drucksachen	56'461.90		55'500		50'623.80	
570.311.00 Anschaffungen	8'342.00		8'000		5'425.75	
570.312.00 Wasser, Energie, Heizung	110'460.20		108'800		112'685.05	
570.313.01 Lebensmittel	242'867.01		260'000		254'284.03	
570.313.02 Verbrauchs-+Reinigungsmaterial	152'487.46		157'000		153'840.42	
570.314.00 Unterhalt Gebäude/Anlagen	156'854.66		158'500		168'809.34	
570.318.00 Telefon, Porti, Versicherungen	39'285.45		43'000		43'323.55	
570.319.00 übriger Sachaufwand	426.25		500		1'017.25	
570.321.00 Zinsaufwand Konto-Korrent, etc	528.73		600		890.16	
570.323.00 Zinsaufwand Legate Altersheim			800			
570.331.00 Ordentliche Abschreibungen	76'600.00		76'600		83'500.00	
570.380.00 Einlage in Spezialfinanzierung Altersheim	425'794.69				159'653.01	
570.393.00 interne Verrechnung Zinsen	4'120.00		8'300		8'960.00	
570.427.00 Mietzinsen		600.00		600		
570.429.00 Zinsertrag Spezialfinanzierung				25'000		
570.432.13 Pensionstarife		2'861'726.00		2'697'800		2'727'771.00
570.432.35 Pflgetarife Bewohner		440'041.20		410'800		421'837.40
570.432.42 Pflgetarife Krankenversicherer		1'011'879.00		972'900		1'021'581.00
570.432.54 Pflgetarife öffentliche Hand		1'052'451.80		1'023'400		938'104.40
570.435.00 Verkaufserlös Cafeteria, etc		76'456.25		95'000		90'385.05
570.436.00 Rückerstattung EO,Versicherung		92'356.25		5'000		84'381.30
570.439.00 übrige Erträge		5'345.50		3'000		6'045.16
570.480.00 Entnahme aus Spezialfinanzierung Altersheim				40'000		
580 Wirtschaftliche Sozialhilfe	600'913.00	91'775.12	487'900	134'740	589'373.15	280'126.67
Nettoergebnis		509'137.88		353'160		309'246.48
580.366.10 Schweizerbürger in der Gemeinde	413'182.40		204'800		209'376.90	
580.366.20 Ausländer (ohne Asylbewerber)	154'634.60		249'900		341'946.45	
580.366.50 Alimenterbevorschussung	33'096.00		33'200		41'824.40	
580.366.60 Beiträge an IVSE, A/Jugendliche					-3'774.60	
580.436.10 Rückerstattungen		38'649.47		53'400		71'031.12
580.436.50 Rückerstattung Alimenterbevorschussung		1'323.70		2'000		3'928.30
580.451.00 Rückerstattung Bund/Kanton		51'801.95		79'340		205'167.25

Details der Laufenden Rechnung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
581 Asylwesen	387'089.40	181'876.75	415'170	258'300	425'551.68	230'778.90
Nettoergebnis		205'212.65		156'870		194'772.78
581.301.00 Besoldung Personal	29'488.35		33'000		33'727.95	
581.303.00 AG-Beiträge AHV, etc	2'275.00		2'650		2'587.05	
581.304.00 AG-Beiträge Pensionskasse	3'374.40		3'200		3'669.00	
581.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	534.45		600		602.40	
581.316.00 Mietkosten Asyl-Wohnungen	115'712.85		103'300		106'536.25	
581.318.00 übriger Aufwand	120'345.50		121'000		130'341.03	
581.366.10 Auszahlung an Asylsuchende	79'158.85		89'420		86'028.00	
581.390.00 Verrechnung Asylbewerberkinder/Schule	36'200.00		62'000		62'060.00	
581.436.00 Rückerstattung Dritter		25'423.30		41'700		49'434.55
581.451.00 Rückerstattung Bund/Kanton		156'453.45		216'600		181'344.35
589 Übrige Sozialhilfe, Fürsorgeverwaltung	40'242.45		37'510		35'702.85	
Nettoergebnis		40'242.45		37'510		35'702.85
589.300.00 Kommissionsentschädigungen	15'227.50		15'800		14'783.05	
589.303.00 AG-Beiträge AHV, etc	1'172.80		1'200		1'157.90	
589.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	179.85		190		183.05	
589.310.00 Büromaterial, Drucksachen	3'729.95		3'230		2'950.70	
589.318.00 Rechtsberatung, etc	990.00		1'100		174.00	
589.319.00 übriger Sachaufwand	1'851.90		390		2'109.50	
589.352.00 Sozial-Beratung, Schwyz	9'247.50		10'800		9'297.50	
589.365.00 KomIn, Ausländerberatungsstelle	7'842.95		4'800		5'047.15	
6 Verkehr	2'705'241.53	484'739.54	2'761'210	449'770	2'053'678.86	468'018.45
Nettoergebnis		2'220'501.99		2'311'440		1'585'660.41
620 Gemeindestrassen	2'397'338.93	438'541.85	2'412'360	404'770	1'755'231.26	423'928.45
Nettoergebnis		1'958'797.08		2'007'590		1'331'302.81
620.301.00 Besoldung Personal	344'116.10		349'940		350'820.55	
620.303.00 AG-Beiträge AHV, etc	26'016.05		26'310		26'434.95	
620.304.00 AG-Beiträge Pensionskasse	34'487.70		33'920		37'951.00	
620.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	14'174.70		14'780		15'362.75	
620.309.00 übriger Personalaufwand	1'570.55		1'500		3'620.00	
620.311.00 Anschaffungen Mobilien	2'257.50		2'000		42'517.40	
620.312.00 Wasser, Energie, Heizung	4'794.10		6'380		5'692.70	
620.313.00 Unterhalts-+Verbrauchsmaterial	4'744.30		7'000		7'768.95	
620.314.00 Winterdienst	134'137.69		127'250		108'389.50	
620.314.10 Strassenreinigung	38'413.12		15'500		3'369.65	
620.314.20 Strassenbeleuchtung + Signale	53'424.20		57'700		25'832.30	
620.314.30 Strassenunterhalt	940'975.01		989'000		383'243.79	
620.314.60 Gebäudeunterhalt Werkhof, etc	3'476.75		7'000		6'216.17	
620.315.00 Unterhalt Maschinen, Geräte	88'614.50		54'800		60'569.95	
620.318.00 Telefon, Versicherungen, etc	22'144.90		23'280		21'189.90	
620.331.00 Ordentliche Abschreibungen	663'962.87		664'700		639'638.30	
620.393.00 interne Verrechnung Zinsen	20'028.89		31'300		16'613.40	
620.435.10 Geringfügiger Landverkauf						4'052.00
620.436.00 Rückerstattungen Dritter		67'049.05		41'000		74'275.10
620.460.30 Bundesbeitrag Bisisthalerstrasse		16'500.00				
620.461.00 Pauschalbeiträge Kanton		199'140.90		198'000		197'672.60
620.461.21 Kantonsbeiträge Strassensicherung		5'951.90				
620.461.30 Kantonsbeitrag Bisisthalerstrasse		14'500.00		35'000		
620.462.30 Bezirksbeitrag Bisisthalerstrasse		4'930.00				
620.490.00 Verrechnung Strassenpersonal		130'470.00		130'770		147'928.75

Details der Laufenden Rechnung

		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
630	Privatstrassen	62'599.90		64'000		52'221.90	
	Nettoergebnis		62'599.90		64'000		52'221.90
630.365.00	Pragel, Rotmatt, Wasserberg, etc.	49'499.90		50'000		38'417.90	
630.366.00	Winterdienst öffentl. Strassen	13'100.00		14'000		13'804.00	
650	Regionalverkehr	245'302.70	46'197.69	284'850	45'000	246'225.70	44'090.00
	Nettoergebnis		199'105.01		239'850		202'135.70
650.318.00	2 Tageskarten Gemeinde (GA)	28'000.00		28'000		28'000.00	
650.318.10	Buslinie Muotathal - Sahli	61'000.00		68'930		58'150.00	
650.331.00	Ordentliche Abschreibungen	3'400.00		3'400		3'700.00	
650.361.00	Betriebsdefizit öff. Verkehr	152'799.35		184'350		156'279.00	
650.393.00	interne Verrechnung Zinsen	103.35		170		96.70	
650.436.00	Rückerstattungen Benützung GA		19'598.00		21'000		20'090.00
650.461.00	Rückerstattung PostAuto		2'599.69				
650.462.00	Beitrag Bezirk an Buslinie Sahli		24'000.00		24'000		24'000.00
7	Umwelt und Raumordnung	1'361'096.04	1'022'876.43	1'523'870	1'079'930	1'186'220.18	993'352.37
	Nettoergebnis		338'219.61		443'940		192'867.81
710	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanz.)	629'689.77	629'689.77	763'760	763'760	557'304.07	557'304.07
710.300.00	Kommissionsentschädigungen	8'432.55		3'850		8'520.65	
710.303.00	AG-Beiträge AHV, etc	630.25		300		716.65	
710.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	92.95		70		96.75	
710.314.00	Baulicher Unterhalt	11'564.50		22'060		19'859.34	
710.318.00	Generelle Entwässerungsplanung	237'844.98		326'000		111'894.67	
710.331.00	Ordentliche Abschreibungen	103'178.95		104'750		45'438.19	
710.362.00	ARA Muotathal-Illegau-Stoos	257'264.99		292'160		311'250.02	
710.365.00	Beitrag an Kleinkläranlage Lipplis					46'849.80	
710.390.00	Verrechnung Strassenpersonal	8'640.00		11'200		11'700.00	
710.393.00	interne Verrechnung Zinsen	2'040.60		3'370		978.00	
710.429.00	Zinsertrag Abwasserbeseitigung				21'300		
710.434.00	Abwassergebühren		602'551.19		588'000		508'748.27
710.452.00	Anteil Gemeinde Schwyz		2'181.45		1'200		5'986.75
710.480.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung		24'957.13		153'260		42'569.05
720	Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)	200'248.81	200'248.81	192'790	192'790	215'251.90	215'251.90
720.300.00	Kommissionsentschädigungen	624.75		1'500		1'080.45	
720.303.00	AG-Beiträge AHV, etc	46.70		110		84.30	
720.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	6.90		10		14.05	
720.311.00	Anschaffungen	365.18		500		22'535.05	
720.312.00	Wasser, Energie, Heizung	1'409.16		2'630		1'903.20	
720.314.00	Baulicher Unterhalt	2'163.86		4'020		14'523.73	
720.315.10	Unterhalt Maschinen, Mobiliar, Geräte	7'110.20		7'650			
720.316.00	Sammelstellen Glas, Eisen, Grüngut	32'390.77		31'000		28'462.86	
720.318.00	Kehrichtfuhren, Entsorgung	67'603.06		56'460		59'767.06	
720.330.00	Abschreibungen, Debitorenverluste	64.80				194.40	
720.331.00	Ordentliche Abschreibungen	16'500.00		16'500		18'000.00	
720.380.00	Ersatzabgabenüberschuss	6'154.63		1'580			
720.390.00	Verrechnung Strassenpersonal	65'310.00		70'000		68'220.00	
720.393.00	interne Verrechnung Zinsen	498.80		830		466.80	
720.429.00	Zinsertrag Abfallbeseitigung				7'490		
720.435.00	Verkaufserlös		48'732.36		37'300		55'329.01
720.436.00	Kehricht Grundgebühren		151'516.45		148'000		148'545.60
720.480.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung						11'377.29
740	Friedhof und Bestattung	216'939.95	32'390.00	219'580	52'000	148'440.30	42'215.00
	Nettoergebnis		184'549.95		167'580		106'225.30
740.300.00	Kommissionsentschädigungen	1'883.60		2'100		1'012.25	
740.301.00	Besoldung Personal	611.50		400		878.80	

Details der Laufenden Rechnung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
740.303.00 AG-Beiträge AHV, etc	170.60		190		131.95	
740.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	38.95		20		45.20	
740.311.00 Anschaffungen	38'000.00		39'000			
740.314.00 Unterhalt Friedhof, Kreuze	92'021.20		81'570		50'644.55	
740.315.00 Unterhalt Maschinen	112.00		1'500		1'257.70	
740.331.00 Ordentliche Abschreibungen	54'500.00		64'000		59'751.95	
740.390.00 Verrechnung Strassenpersonal	27'960.00		27'610		33'180.00	
740.393.00 interne Verrechnung Zinsen	1'642.10		3'190		1'537.90	
740.434.00 Begräbniskosten		32'390.00		52'000		42'215.00
750 Gewässerverbauungen	25'508.15	22'979.70	76'500		26'942.50	
Nettoergebnis		2'528.45		76'500		26'942.50
750.318.00 Schlipfe, Steinschlag, Messungen, etc	1'161.70		52'500		26'942.50	
750.318.01 Rettungsmaterial Muota	1'028.25					
750.365.00 Beitrag an Wuhrkorporationen	23'318.20		24'000			
750.460.00 Bundesbeitrag Messungen, Schlipfe, etc		444.50				
750.461.00 Kantonsbeitrag Messungen, Schlipfe, etc		13'964.00				
750.462.00 übrige Beiträge Messungen, Schlipfe, etc		8'571.20				
760 Lawinerverbauungen	62'566.30	57'796.10	31'910	17'980	15'989.90	18'800.90
Nettoergebnis		4'770.20		13'930	2'811.00	
760.300.00 Kommissionentschädigungen	1'590.20		2'000		625.35	
760.303.00 AG-Beiträge AHV, etc	69.75		150		18.85	
760.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	26.65		60		15.35	
760.314.00 Baulicher LV-Unterhalt	45'399.45		10'000		272.00	
760.351.00 IMIS, Interkant.Mess- /Informationssystem	15'480.25		19'700		15'058.35	
760.436.00 Rückerstattungen Dritter		121.60				
760.450.00 Bundesbeitrag IMIS		10'093.80		7'100		7'477.61
760.450.10 Bundesbeiträge Lawinerverbauungen		15'699.30				
760.451.00 Kantonsbeitrag IMIS		12'977.80		9'230		9'614.09
760.451.10 Kantonsbeiträge Lawinerverbauungen		16'596.40				
760.452.00 Gemeindebeiträge IMIS		2'307.20		1'650		1'709.20
770 Naturschutz	101'201.96	62'930.05	89'860	47'000	106'107.90	51'282.45
Nettoergebnis		38'271.91		42'860		54'825.45
770.300.00 Kommissionsentschädigungen	419.30		1'000		138.85	
770.301.00 Besoldung Personal	43'493.75		40'400		44'181.85	
770.303.00 AG-Beiträge AHV, etc	1'723.85		1'600		1'793.60	
770.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	1'495.70		760		1'653.10	
770.314.00 Neophytenbekämpfung	15'845.06		7'500		6'777.55	
770.318.00 übrige Kosten Trockensteinmauern	19'437.45		18'000		16'408.05	
770.365.00 Abgeltungsbeiträge Schutzverordnung	5'831.10		6'000		7'357.50	
770.365.10 Vernetzungsprojekte Ökoflächen			2'000		15'136.00	
770.365.20 Gemeindebeitrag Trockensteinmauern	12'955.75		12'600		12'661.40	
770.436.10 Kantonsbeitrag Trockensteinmauern		4'200.00		4'200		4'200.00
770.436.20 Beitrag Fonds Landschaft Schweiz		10'653.70		10'500		10'551.15
770.436.25 Albert Koechlin Stiftung		7'500.00		7'500		7'500.00
770.436.30 übrige Beiträge Trockensteinmauern		21'126.35		19'800		19'031.30
770.461.00 Kantonsbeitrag Neophyten-Regulierung		19'450.00		5'000		10'000.00
780 Übriger Umweltschutz	62'815.80	16'842.00	55'930	6'400	56'566.31	108'498.05
Nettoergebnis		45'973.80		49'530	51'931.74	
780.300.00 Kommissionsentschädigungen	10'702.40		11'450		10'072.85	
780.301.00 Besoldung Personal	9'257.70		8'300			
780.303.00 AG-Beiträge AHV, etc	1'503.50		1'570		682.65	
780.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	282.15		130		71.40	
780.311.00 Anschaffungen	694.65		1'000			
780.312.00 Wasser, Energie, öff.Toiletten	2'767.50		3'210		3'936.25	
780.313.00 Verbrauchsmaterial	3'134.15		2'900		2'355.85	
780.314.10 Sanierung SA Kleinkaliber Hirschen					127.60	

Details der Laufenden Rechnung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
780.318.00 Kadaverbeseitigung, Robidog	4'654.60		3'400		6'804.46	
780.319.00 übriger Sachaufwand	1'259.15		2'010		725.25	
780.365.00 Gemeindebeitrag Sanierung SA Hirschen					8'000.00	
780.390.00 Verrechnung Strassenpersonal	28'560.00		21'960		23'790.00	
780.436.00 Rückerstattung Dritter		16'842.00		6'400		48'114.00
780.436.10 Bundesbeitrag Sanierung SA Hirschen						24'336.00
780.436.20 Kantonsbeitrag SA Hirschen						18'252.00
780.436.30 Gemeindebeitrag SA Hirschen						8'000.00
780.436.40 Restkosten Kleinkaliberschützen						9'796.05
790 Raumordnung	62'125.30		93'540		59'617.30	
Nettoergebnis		62'125.30		93'540		59'617.30
790.300.00 Kommissionsentschädigungen	1'662.10		4'000		1'774.50	
790.303.00 AG-Beiträge AHV etc	129.00		310		138.00	
790.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	28.05		30		7.90	
790.318.00 Richtplanung	60'306.15		89'000		56'906.45	
790.319.00 übriger Sachaufwand			200		790.45	
8 Volkswirtschaft	224'368.31	224'171.30	331'250	228'700	173'461.50	223'802.00
Nettoergebnis		197.01		102'550	50'340.50	
800 Landwirtschaft	17'413.20		30'970	10'000	16'925.90	1'770.00
Nettoergebnis		17'413.20		20'970		15'155.90
800.300.00 Kommissionsentschädigungen	4'622.80		5'600		1'849.00	
800.303.00 AG-Beiträge AHV, etc	345.35		430		139.50	
800.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	66.05		90		27.20	
800.319.00 übriger Sachaufwand	285.60		600		54.40	
800.365.00 SAB + Schweiz. Berghilfe, etc	2'035.00		2'250		2'235.00	
800.366.00 Ammoniakprojekt, Schleppschauch	10'058.40		12'000		10'850.80	
800.376.00 Elementarschäden			10'000		1'770.00	
800.476.00 Elementarschäden				10'000		1'770.00
802 Viehausstellungen	4'141.85		4'050		4'176.05	
Nettoergebnis		4'141.85		4'050		4'176.05
802.300.00 Kommissionsentschädigungen			100			
802.318.00 Vieh- und Warenmärkte	3'641.85		3'450		2'676.05	
802.365.00 Beitrag an Viehzuchtverein für Viehschau	500.00		500		1'500.00	
830 Tourismus, kommunale Werbung	184'978.21	45'371.30	275'450	46'000	135'074.85	40'232.00
Nettoergebnis		139'606.91		229'450		94'842.85
830.300.00 Kommissionsentschädigungen	9'013.50		10'540		10'871.15	
830.301.00 Besoldung Personal	6'695.85		6'700		7'498.50	
830.303.00 AG-Beiträge AHV, etc	517.15		650		627.50	
830.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	290.90		140		358.75	
830.313.00 Dorfbildverschönerung	11'889.55		17'230		13'320.45	
830.314.00 Unterhalt Spazierwege, Loipe	5'453.45		10'000		4'878.10	
830.315.00 Unterhalt Maschinen, Geräte	1'781.20		2'000		2'057.45	
830.318.00 div. Projekte	73'230.91		151'390		21'351.75	
830.318.10 div. Projekte / mit Kurtaxen finanziert			15'000			
830.319.00 übriger Sachaufwand	513.20		3'500		425.20	
830.330.10 Abschreibung Finanzverm./Aktien Stoobahnen	10'000.00					
830.365.00 Beiträge private Institutionen	300.00		300		300.00	
830.365.05 Beitrag an Tourismus GmbH	27'535.00		28'000		27'475.00	
830.380.00 Kurtaxenabgabe an Tourismus GmbH	37'757.50		30'000		34'872.25	
830.390.00 Sponsoring Kanu-Weltcup/-WM 2017/18					11'038.75	
830.406.00 Kurtaxen-Einnahmen		36'871.25		30'000		35'809.25
830.436.00 Rückerstattungen		8'500.05		1'000		4'422.75
830.436.10 Kurtaxen von SMT GmbH für Projekte				15'000		

Details der Laufenden Rechnung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018		
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
840	Industrie, Gewerbe, Handel		13'007.00		13'270		12'995.00
	Nettoergebnis			13'007.00	13'270		12'995.00
840.364.00	REV, Reg. Entwicklungsverband	3'507.00		3'520		3'495.00	
840.364.01	Tourismusverband Kanton Schwyz			250			
840.365.00	Beitrag "üses Muotital"	9'500.00		9'500		9'500.00	
863	Energieversorgung			178'800.00		172'700	176'800.00
	Nettoergebnis		178'800.00		172'700		176'800.00
863.410.00	Energiekonzession ebs Energie AG		178'800.00		172'700		176'800.00
869	Übrige Energie		4'828.05		7'510		4'289.70
	Nettoergebnis			4'828.05	7'510		710.30
869.300.00	Kommissionsentschädigungen	1'922.40		2'030		1'649.30	
869.303.00	AG-Beiträge AHV, etc	149.45		160		128.25	
869.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	21.85		20		16.65	
869.318.00	Massnahmen Label Energiestadt	1'434.35		4'000		1'195.50	
869.365.01	Trägerverein Label Energiestadt	1'300.00		1'300		1'300.00	
869.460.00	Bundesbeitrag an Label "Energiestadt"						5'000.00
9	Finanzen und Steuern		96'831.85	10'945'465.84	216'390	11'017'350	85'994.26
	Nettoergebnis		10'848'633.99		10'800'960		10'091'072.69
900	Gemeindesteuern		15'438.90	3'118'138.05	18'700	3'158'870	18'206.06
	Nettoergebnis		3'102'699.15		3'140'170		3'145'230.64
900.329.00	Steuerskonti	9'628.55		8'200		9'736.51	
900.330.00	Abschreibungen, Steuerverluste	4'358.40		10'000		7'781.30	
900.361.00	Steueranrechnungen vom Kanton	1'451.95		500		688.25	
900.400.00	Ordentliche Steuern natürl. Personen		2'545'476.25		2'618'570		2'717'965.55
900.400.10	Ordentliche Steuern, Vorjahre		232'015.05		200'000		157'560.65
900.400.20	Nach- und Strafsteuern		6'027.90		7'000		12.75
900.400.40	Quellensteuer		54'559.50		50'000		45'965.15
900.400.50	Lotteriegewinnsteuer, Kapitalabfindungen		113'748.15		75'000		71'802.55
900.401.00	Ordentliche Steuern, jurist. Personen		174'179.15		188'500		187'195.50
900.401.10	Ordentliche Steuern, Vorjahre		-17'173.30		10'000		-26'685.45
900.406.00	Hundesteuern		9'305.35		9'800		9'620.00
920	Finanzausgleich			6'799'300.00		6'799'300	5'857'000.00
	Nettoergebnis		6'799'300.00		6'799'300		5'857'000.00
920.444.10	Gemeindebeiträge Steuerkraftausgleich		3'176'800.00		3'176'800		2'839'200.00
920.444.20	Kantonsbeitrag Normaufwandausgleich		3'622'500.00		3'622'500		3'017'800.00
931	Anteil an kantonalen Steuern			561'400.00		561'400	692'400.00
	Nettoergebnis		561'400.00		561'400		692'400.00
931.441.00	Grundstückgewinnsteuer		561'400.00		561'400		692'400.00
932	Anteil Wasserzinsen			360'648.40		360'600	360'489.55
	Nettoergebnis		360'648.40		360'600		360'489.55
932.410.02	Wasserzins ebs Energie AG		360'648.40		360'600		360'489.55
940	Kapitaldienst		81'392.95	105'979.39	197'690	137'180	67'788.20
	Nettoergebnis		24'586.44		60'510		35'952.50
940.318.00	Bank-, PC- + Depotgebühren, etc	3'833.70		10'000		4'395.28	
940.321.00	Zinsen allg. Finanzwesen	27'334.91		14'000		14'807.52	
940.321.10	Vergütungszinsen Steuern	2'329.50		4'000		2'919.65	
940.322.00	Zinsen, langfristige Schulden	47'894.84		79'510		45'665.75	
940.323.00	Zinsen, Spezialfinanzierungen			90'180			
940.421.10	Verzugszinsen Steuern		2'614.55		2'200		2'604.95
940.426.01	Dividende ebs Energie AG		55'470.00		55'470		55'470.00
940.493.00	interne Verrechnung Zinsen		47'894.84		79'510		45'665.75

Zusammenzug der Investitionsrechnung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Investitionsrechnung	2'184'408.45	2'184'408.45	1'702'200	103'380	4'780'288.64	4'780'288.64
Nettoergebnis				1'598'820		
1 Öffentliche Sicherheit	8'509.25		8'400	5'000	11'046.65	
Nettoergebnis		8'509.25		3'400		11'046.65
2 Bildung	597'293.60	65'460.00	710'000	18'380	1'817'291.10	149'680.00
Nettoergebnis		531'833.60		691'620		1'667'611.10
6 Verkehr	947'176.47		553'000		1'121'190.25	
Nettoergebnis		947'176.47		553'000		1'121'190.25
7 Umwelt und Raumordnung	469'644.83	96'324.30	430'800	80'000	1'038'002.99	643'077.65
Nettoergebnis		373'320.53		350'800		394'925.34
9 Finanzen und Steuern	161'784.30	2'022'624.15			792'757.65	3'987'530.99
Nettoergebnis	1'860'839.85				3'194'773.34	

Artengliederung der Investitionsrechnung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
AUSGABEN	2'184'408.45		1'702'200		4'780'288.64	
Nettoergebnis		2'184'408.45		1'702'200		4'780'288.64
50 Sachgüter	1'905'050.47		1'593'800		3'976'484.34	
501 Tiefbauten	1'307'756.87		883'800		2'159'193.24	
503 Grundstücke / Hochbauten	597'293.60		710'000		1'817'291.10	
56 Eigene Beiträge	117'573.68		108'400		11'046.65	
562 Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände	115'377.68		108'400		7'113.65	
566 Private Haushalte	2'196.00				3'933.00	
59 Passivierungen	161'784.30				792'757.65	
590 Abnahme der Nettoinvestitionen	161'784.30				792'757.65	
EINNAHMEN		2'184'408.45		103'380		4'780'288.64
Nettoergebnis	2'184'408.45		103'380		4'780'288.64	
61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		82'184.30		80'000		184'743.75
610 Anschlussgebühren		82'184.30		80'000		184'743.75
66 Beiträge für eigene Rechnung		79'600.00		23'380		608'013.90
660 Bund		4'161.00		5'000		280'000.00
661 Kanton		65'460.00				253'333.90
662 Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände				18'380		44'380.00
669 übrige Beiträge		9'979.00				30'300.00
69 Aktivierungen		2'022'624.15				3'987'530.99
690 Zunahme der Nettoinvestitionen		2'022'624.15				3'987'530.99

Details der Investitionsrechnung

		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1	Öffentliche Sicherheit	8'509.25		8'400	5'000	11'046.65	
	Nettoergebnis		8'509.25		3'400		11'046.65
160	Zivilschutz	8'509.25		8'400	5'000	11'046.65	
160.562.00	Investitionsbeitrag Gemeinde	6'313.25		8'400		7'113.65	
160.566.00	Ersatzbeiträge an Privat	2'196.00				3'933.00	
160.660.00	Bundesbeitrag				5'000		
2	Bildung	597'293.60	65'460.00	710'000	18'380	1'817'291.10	149'680.00
	Nettoergebnis		531'833.60		691'620		1'667'611.10
240	Schulliegenschaften und Anlagen	597'293.60	65'460.00	710'000	18'380	1'817'291.10	149'680.00
240.503.56	Sanierung Schulhaus Muota	597'293.60		710'000		1'817'291.10	
240.661.56	Kantonsbeitrag a. Turnhalle/SH Muota		65'460.00				75'000.00
240.662.56	Anteil Kirchgemeinde an Muota-Treff				18'380		44'380.00
240.669.00	Förderbeiträge "Das Gebäudeprogramm"						30'300.00
6	Verkehr	947'176.47		553'000		1'121'190.25	
	Nettoergebnis		947'176.47		553'000		1'121'190.25
620	Gemeindestrassen	947'176.47		553'000		1'121'190.25	
620.501.04	Strassensanierung 'obä hindärä'	75'241.19		80'000		455'990.50	
620.501.18	Sanierung Gängstrasse	765'745.16		413'000		371'854.85	
620.501.19	Groberschl. Räselsboden	106'190.12		60'000		293'344.90	
7	Umwelt und Raumordnung	469'644.83	96'324.30	430'800	80'000	1'038'002.99	643'077.65
	Nettoergebnis		373'320.53		350'800		394'925.34
710	Abwasserbeseitigung	466'644.83	82'184.30	430'800	80'000	628'079.94	184'743.75
710.501.00	Sanierung Kanalisationen	72'406.69				265'964.44	
710.501.18	Sanierung Kanalisation Gängstrasse	247'390.29		230'800		267'370.72	
710.501.71	Sanierung Kanalisation Hauptstrasse	37'783.42		100'000		94'744.78	
710.562.00	Anschluss AVS Schwyz	109'064.43		100'000			
710.610.00	Anschlussgebühren Abwasser		82'184.30		80'000		184'743.75
740	Friedhof und Bestattung					400'251.95	
740.501.05	Sanierung Friedhof					400'251.95	
780	Übriger Umweltschutz	3'000.00	14'140.00			9'671.10	458'333.90
780.501.42	Sanierung Schiessanlage Prigel	3'000.00				9'671.10	
780.660.42	Bundesbeiträge Schiessanlage Prigel		4'161.00				280'000.00
780.661.42	Kantonsbeiträge Schiessanlage Prigel						178'333.90
780.669.42	Beitrag Schützenverein/OAK Prigel		9'979.00				

Bestandesrechnung

	Bestand 01. Januar 2019	Veränderung		Bestand 31. Dezember 2019
		Zuwachs	Abgang	
1 AKTIVEN	20'126'958.26	17'740'887.39	16'920'112.73	20'947'732.92
10 FINANZVERMÖGEN	2'766'445.31	15'715'632.49	15'192'953.01	3'289'124.79
100 Flüssige Mittel	297'596.36	3'028'609.24	2'793'610.98	532'594.62
1000 Kassa	24'678.80	706'630.65	705'307.25	26'002.20
1001 Post	242'485.59	2'071'405.02	2'047'501.60	266'389.01
1002 Banken	30'431.97	250'573.57	40'802.13	240'203.41
101 Guthaben	2'209'719.50	12'647'739.45	12'239'656.48	2'617'802.47
1012 Steuerguthaben	335'884.34	3'447'034.40	3'484'698.21	298'220.53
1015 Übrige Debitoren / MwSt.	1'868'871.16	3'287'015.78	2'834'813.85	2'321'073.09
1019 Übrige Guthaben	4'964.00	5'913'689.27	5'920'144.42	-1'491.15
102 Anlagen	110'001.00		10'000.00	100'001.00
1021 Aktien und Anteilscheine	110'001.00		10'000.00	100'001.00
103 Transitorische Aktiven	149'128.45	39'283.80	149'685.55	38'726.70
1030 Transitorische Aktiven	149'128.45	39'283.80	149'685.55	38'726.70
11 VERWALTUNGSVERMÖGEN	17'360'512.95	2'025'254.90	1'727'159.72	17'658'608.13
114 Sachgüter	17'195'512.95	2'025'254.90	1'727'159.72	17'493'608.13
1141 Tiefbauten	7'761'699.95	1'427'961.30	853'666.12	8'335'995.13
1143 Grundstücke / Hochbauten	9'351'308.00	597'293.60	856'993.60	9'091'608.00
1146 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	82'505.00		16'500.00	66'005.00
1146.49 Tanklöschfahrzeug 2012	82'500.00		16'500.00	66'000.00
1146.50 Fw Alarmanlage SMT	1.00			1.00
1146.51 Fw Mercedes Bus (1999)	1.00			1.00
1146.60 Spielplatz Schachen+Wehriwald	1.00			1.00
1146.61 Scheibenstand Lustnau	1.00			1.00
1146.80 Schneefräse	1.00			1.00
115 Darlehen und Beteiligungen	165'000.00			165'000.00
1154 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	165'000.00			165'000.00

Bestandesrechnung

	Bestand 01. Januar 2019	Veränderung		Bestand 31. Dezember 2019
		Zuwachs	Abgang	
2 PASSIVEN	20'126'958.26	53'154'254.32	52'333'479.66	20'947'732.92
20 FREMDKAPITAL	13'408'352.65	52'680'581.94	51'598'805.39	14'490'129.20
200 Laufende Verpflichtungen	2'520'172.66	22'411'552.42	22'582'404.23	2'349'320.85
2000 Kreditoren	2'520'172.66	15'633'090.87	15'803'942.68	2'349'320.85
2006 Kontokorrente (ohne Banken)		6'778'461.55	6'778'461.55	
201 Kurzfristige Schulden	1'221'017.32	23'151'561.27	22'697'736.47	1'674'842.12
2010 Banken	1'221'017.32	23'151'561.27	22'697'736.47	1'674'842.12
202 Mittel- und langfristige Schulden	8'523'400.00	6'500'000.00	5'511'200.00	9'512'200.00
2021 Darlehen	8'523'400.00	6'500'000.00	5'511'200.00	9'512'200.00
203 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	937'792.22	436'429.35	637'794.24	736'427.33
2033 Verwaltete Stiftungen	600'198.20		600'198.20	
2033.95 Cramer-Küssner-Stiftung	600'198.20		600'198.20	
2035 Zuwendungen, Legate	281'094.02	218'021.10	37'596.04	461'519.08
2035.16 Legat A'heim/Blumenspenden	3'353.87	2'107.10		5'460.97
2035.20 Legat Gwerder Josef+Anna sel.		186'400.00	33'644.20	152'755.80
2035.77 Jugend-Event-Kalender 2017	2'000.00		400.00	1'600.00
2035.78 Legat 'Klassenfotos', PS+OS	4'012.35			4'012.35
2035.79 Legat 'Schulen Muotathal, Preis SOW2009'	229.80			229.80
2035.90 Legat Schelbert AG, Umwelthanliegen	12'686.85	5'000.00	670.15	17'016.70
2035.91 Video/Fotoband Muotathal	7'012.05	200.00		7'212.05
2035.92 Legat Schelbert AG, Umweltprojekte	84'269.85	24'314.00		108'583.85
2035.93 Lehrer-Suter-/Schelbert Emil	89'000.00			89'000.00
2035.98 Legat Schelbert Franz, 2007-2057	78'529.25		2'881.69	75'647.56
2039 übrige Sonderrechnungen	56'500.00	218'408.25		274'908.25
2039.00 Kautio Deponie Lustnau/Schelbert AG	56'500.00			56'500.00
2039.10 Kautio Jagd-+Sportschützen Selgis AG		218'408.25		218'408.25
205 Transitorische Passiven	205'970.45	181'038.90	169'670.45	217'338.90
2050 Transitorische Passiven	205'970.45	181'038.90	169'670.45	217'338.90
21 HILFSKONTEN	50'756.75	-50'756.75		
2114 Hilfskonten DEBI/FIBU	50'756.75	-50'756.75		
22 SPEZIALFINANZIERUNGEN	2'970'602.16	524'429.13	115'650.68	3'379'380.61
228 Verpflichtungen für Spezialfinanzierung	2'970'602.16	524'429.13	115'650.68	3'379'380.61
2280 Laufende Rechnung	2'629'823.08	442'244.83	24'957.13	3'047'110.78
2280.01 Schadenwehr	183'654.31	10'295.51		193'949.82
2280.05 Abwasserbeseitigung	920'978.62		24'957.13	896'021.49
2280.06 Abfallbeseitigung	299'854.99	6'154.63		306'009.62
2280.51 Verpflichtung für Altersheim	1'225'335.16	425'794.69		1'651'129.85
2281 Investitionsrechnung	340'779.08	82'184.30	90'693.55	332'269.83
2281.01 Verpflichtung Schutzraumabgeltung	183'230.33		8'509.25	174'721.08
2281.02 Verpflichtung Parkplatzabgeltung	147'934.45			147'934.45
2281.03 Verpflichtung Kinderspielplätze	9'614.30			9'614.30
2281.05 Verpflichtung Abwasserbeseitigung IR		82'184.30	82'184.30	
23 EIGENKAPITAL	3'697'246.70		619'023.59	3'078'223.11

Übersicht der Bestandesrechnung

Tiefbauten (Verwaltungsvermögen)

Kto-Nr.	Bezeichnung	Buchwert 31.12.2018	Aktivierungen 2019	Passivierungen 2019	Abschreibungen 2019	Buchwert 31.12.2019
1141	Tiefbauten	7'689'198.95	1'427'961.30	96'324.30	751'541.82	8'269'294.13
1141.01	Strassen (alle)	6'613'072.95	947'176.47	0.00	604'362.87	6'955'886.55
1141.40	Friedhof	465'000.00	0.00		37'000.00	428'000.00
1141.42	Schiessstand Prugel	0.00	14'140.00	14'140.00	0.00	0.00
1141.46	Fussballplatz Wydmen	39'800.00			3'200.00	36'600.00
1141.47	Fussballplatz zinslos	48'100.00			3'800.00	44'300.00
1141.50	Kanalisationen (alle)	523'220.00	466'644.83	82'184.30	103'178.95	804'501.58
1141.81	Hochwasserschutz	1.00				1.00
1141.91	Lawinverbauungen (alle)	5.00				5.00

Hochbauten (Verwaltungsvermögen)

Kto-Nr.	Bezeichnung	Versicherungswert 31.12.2019	Buchwert 31.12.2018	Aktivierungen 2019	Passivierungen 2019	Abschreibungen 2019	Buchwert 31.12.2019
1143	Hochbauten	56'352'675.00	9'423'810.00	597'293.60	65'460.00	797'333.60	9'158'310.00
1141.45	Wydmen mit Stall	676'753.00	72'500.00			5'800.00	66'700.00
1141.57	Regenklärbecken	170'480.00	1.00				1.00
1143.00	Fw-Lokal Hauptstr. 60	2'247'232.00	368'400.00			29'400.00	339'000.00
1143.11	Bogen	300'000.00	216'500.00			17'500.00	199'000.00
1143.12	Hauptstrasse 22	123'985.00	1.00				1.00
1143.13	Hauptstrasse 41a	335'793.00	1.00				1.00
1143.14	Hauptstrasse 137	98'155.00	1.00				1.00
1143.15	Werkhütte Rambach	61'993.00	1.00				1.00
1143.16	Hauptstrasse 60	1'684'132.00	1.00				1.00
1143.17	öffentl.WC, Post	STWE	1.00				1.00
1143.20	Buobenmatt/Büöliti	242'804.00	1.00				1.00
1143.30	Ökohof Widmen*	* 1'780'000.00	207'000.00			16'500.00	190'500.00
1143.31	Werkhof Widmen*		866'500.00			69'500.00	797'000.00
1143.52	Schulhaus Ried	4'428'338.00	80'800.00			6'500.00	74'300.00
1143.54	Schulhaus Wil	1'937'269.00	77'600.00			6'200.00	71'400.00
1143.55	Schulhaus St.Josef	3'099'630.00	1.00				1.00
1143.56	Schulhaus Muota	11'138'004.00	5'681'500.00	597'293.60	65'460.00	497'333.60	5'716'000.00
1143.61	MZH Stumpenmatte	12'884'128.00	896'000.00			72'000.00	824'000.00
1143.90	Altersheim	16'789'662.00	824'000.00			66'000.00	758'000.00
1143.93	Altersheim zinslos		133'000.00			10'600.00	122'400.00
1146.61	Scheibenstand Lustnau	134'317.00	1.00				1.00

Darlehen und Beteiligungen (Verwaltungsvermögen)

Kto-Nr.	Bezeichnung	Anzahl	à	Nominalwert	Bilanzwert 31.12.2019
1154	Gemischtwirtschaft. Unternehmungen			649'000.00	165'000.00
1154.01	EBS AG, Namenaktien	643	1'000.00	643'000.00	159'000.00
	402 Aktien voll einbezahlt				
	241 Aktien zu 1/4 einbezahlt				
1154.02	Stoos-Muotatal Tourismus GmbH				
	6 Stammanteile à Fr. 1'000.00	6.00	1'000.00	6'000.00	6'000.00
	(Gründung 16.12.2015)				

Übersicht der Bestandesrechnung

Mittel- und langfristige Schulden

Kto-Nr.	Bezeichnung Zinssatz per 31.12.19	Bestand 31.12.2018	Veränderungen 2019		Bestand 31.12.2019
			Zuwachs	Abgang	
2021	Darlehen	8'523'400.00	3'000'000.00	2'011'200.00	9'512'200.00
2021.15	Darlehen SKB, fest bis 31.12.2024, 0.54%	2'500'000.00			2'500'000.00
2021.15	Festdarlehen SKB, fest bis 31.10.19, 0.67%	2'000'000.00		2'000'000.00	0.00
2021.15	Festdarlehen SKB, fest bis 31.10.27, 0.40%		3'000'000.00		3'000'000.00
2021.30	Festdarl. RBM, fest bis 22.07.2023, 0.47%	2'000'000.00			2'000'000.00
2021.31	Darlehen Bund, zinslos	23'400.00		11'200.00	12'200.00
2021.32	Darlehen RBM, fest bis 22.12.2022, 0.46%	2'000'000.00			2'000'000.00

Verpflichtungskredite

noch nicht abgeschlossen per 31.12.2019	Beschlossene Verpflichtungs- kredite	Davon bereits beansprucht, bzw ausbezahlt bis Ende 2019	Noch bestehende Verpflichtungs- kredite bis Ende 2020	Voraussichtliche Fälligkeiten 2020 gemäss Budget 2020	Restlicher Verpflichtungs- kredit per 01.01.2021
1141.04					
Strasse obä hinderä					
Verpflichtungskredit 17.06.2012	250'000.00				
Verpflichtungskredit 09.06.2013	4'380'000.00	4'202'788.02	427'211.98	0.00	427'211.98
	4'630'000.00				
Sanierung Schulhaus Muota	5'250'000.00	5'729'386.33	355'613.67	351'000.00	4'613.67
08.03.2015					
Zusatzkredit SH Muota 04.03.2018	635'000.00				
Zusatzkredit SH Muota 09.02.2020	200'000.00				
	6'085'000.00				
1141.10					
Groberschliessung Räselsboden	655'000.00	533'956.02	121'043.98	0.00	121'043.98
04.03.2018					
Wanderweg Selgis - vordere Brücke	162'000.00	65'921.04	96'078.96	70'000.00	26'078.96
10.06.2018					
1141.79					
Anschluss Abwasserverband Schwyz					
10.02.2019	5'835'000.00	117'462.39	5'717'537.61	258'000.00	5'459'537.61

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Muotathal über die Rechnung 2019

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gestützt auf § 41 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden vom 27.01.1994 (FHG) unterbreiten wir Ihnen Bericht und Antrag zur Rechnung 2019.

A) Bericht

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vom Gemeinderat vorgelegte Rechnung 2019 geprüft. Die Prüfungshandlungen erfolgten auf der Basis von Stichproben in der Bestandesrechnung, in der Laufenden Rechnung und in der Investitionsrechnung. Ebenfalls geprüft wurden die Altersheimrechnung und die Rechnung des Abwasserverbandes. Die Organisation und Führung des Rechnungswesens hinterliessen einen einwandfreien Eindruck. Die formelle Richtigkeit unseres Gemeindehaushalts ist gewährleistet. Die zuständigen Organe der Gemeinde haben uns die gewünschten Auskünfte erteilt und uns in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht gewährt. Unser Dank geht an die ganze Gemeindeverwaltung und im Speziellen an den Gemeindegassier für seine immense Arbeit.

Laufende Rechnung: Die Rechnung 2019 schliesst bei Ausgaben von CHF 20'860'124.62 und Einnahmen von CHF 20'241'101.03 mit einem Mehraufwand von CHF 619'023.59. Diverse Konten wurden stichprobenweise geprüft. Unsere Fragen zu einzelnen Belegen konnten nachvollziehbar beantwortet werden.

Investitionsrechnung: Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoinvestitionen von CHF 1'860'839.85. Die Abweichungen zum Voranschlag wurden geprüft und sind für uns nachvollziehbar begründet.

Bestandesrechnung: Die Vermögenswerte der Buchhaltung wurden mit den entsprechenden Belegen abgeglichen. Die Abschreibungen und Zinszahlungen wurden stichprobenweise geprüft. Die Bewertung der Depotwerte ist zweckmässig und korrekt. Die Führung der Buchhaltung ist ordnungsgemäss und die gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten.

Nachkredite: Die Nachkredite in der Höhe von CHF 389'139.77 für die laufende Rechnung und CHF 487'932.26 für die Investitionsrechnung wurden kritisch hinterfragt und konnten für uns nachvollziehbar begründet werden.

B) Anträge

Aufgrund unserer Prüfung beantragen wir Ihnen, die Laufende Rechnung, die Bestandesrechnung, die Investitionsrechnung und die Nachkredite zu genehmigen. Dem Gemeinderat, der Gemeindeverwaltung und den Altersheimverwaltern sei unter bester Verdankung ihrer Dienste Entlastung zu erteilen.

Muotathal, 04. März.2020

Rechnungsprüfungskommission
der Gemeinde Muotathal

Markus Betschart, Weid 26
Markus Betschart, Hauptstrasse 2
Alexander Schelbert, Brunnen
René Schelbert, Hauptstrasse 69

Traktandum 4

Beschlussfassung über das Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)

Referent: Gemeinderat Gwerder Beat

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Das Reglement über die Siedlungsentwässerung sei zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausgangslage

Das aktuelle Kanalisationsreglement der Gemeinde Muotathal vom 29. Oktober 1999 ist mittlerweile zwanzig Jahre alt. In dieser Zeit haben sich die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen geändert und statt des Ausbaus des Netzes steht in Zukunft dessen Unter- und Werterhalt im Vordergrund. Um diesen künftigen Herausforderungen gerecht zu werden, wurde das Kanalisationsreglement (neu: Reglement über die Siedlungsentwässerung) auf der Basis des kantonalen Musterreglementes komplett erneuert.

Das Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 12. März 2000 angenommen und mit Beschluss Nr. 448 am 28. März 2000 durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt.

Im Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates wurde jedoch schon folgendes vermerkt: "Die grobe Differenzierung zwischen Wohnung, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben entspricht in den Grundzügen den Anforderungen an das Verursacherprinzip. Innerhalb der Kategorie Wohnungen wird jedoch überhaupt keine Differenzierung vorgenommen. Unabhängig davon, ob eine Wohnung von einer Person oder von fünf Personen benutzt wird, wird die genau gleiche jährliche Benützungsgebühr von Fr. 250.-- (ab 01.01.2019, Fr. 375.-- pro Einheit) erhoben. Die Differenzierung bezieht sich nur darauf, ob auf einem Grundstück, dessen Eigentümer Schuldner der Benützungsgebühr ist, mehrere Wohnungen bestehen oder nicht. Jedenfalls wird der Gemeinderat im Hinblick auf das Inkrafttreten des kantonalen Vollzugsrechts zum Gewässerschutzgesetz ein System mit einer konstanten Grundgebühr und einer variablen Mengengebühr einführen müssen. Für die Festsetzung der Mengengebühr wird auf die verbrauchte Frischwassermenge, die abgeführte Abwassermenge oder die gemessene Abwasserfracht abzustellen sein. Das Fehlen von Wasseruhren ändert an dieser gesetzlichen Verpflichtung nichts."

Die angesprochene Verordnung zum Bundesgesetz über den Gewässerschutz trat per 01. Januar 2001 in Kraft. In § 52 dieser Verordnung wurde festgelegt, dass die Gemeinden ihre Reglemente innert drei Jahren an die neuen Vorschriften anzupassen haben.

Obwohl an der Volksabstimmung vom 08.03.2015 das verursachergerechte Reglement über die Siedlungsentwässerung abgelehnt wurde, sieht sich der Gemeinderat aufgrund von gesetzlichen Grundlagen und einem Entscheid des Verwaltungsgerichtes veranlasst, das Reglement über die Siedlungsentwässerung ein weiteres Mal dem Volk vorzulegen.

Gebührensysteem

Das Gebührensystem nach heutigem Kanalisationsreglement entspricht nicht mehr dem gesetzlich verlangten Verursacherprinzip.

Das vorliegende Reglement mit Gebührenordnung bildet zusammen mit dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) die massgebende Grundlage für die Beurteilung von Bau- resp. Kanalisationsanschlusssuchen. Es bildet die Grundlage für die gesetzlich verlangte verursachergerechte Finanzierung der Kosten der kommunalen Abwasseranlagen. Das vorliegende Reglement stützt sich unter anderem auf das von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle verfasste Musterreglement.

Das neue Reglement weist folgende Änderungen auf:

- Durch das Verursacherprinzip wird bei Wohnungen der geringere Wasserverbrauch belohnt.
- Durch die sparsamere Nutzung von Frischwasser (Einbau von Wasseruhren) wird die ARA weniger belastet.
- Sammelleitungen können von der Gemeinde übernommen werden (Art. 6).
- Der Erschliessungsbeitrag bezieht sich neu auf die Grundstücks- und nicht mehr auf die überbaute Fläche.

Jährliche Benützungsgebühren

Bei der jährlichen Benützungsgebühr werden neu eine Grundgebühr sowie auch der effektive Abwasseranfall einer Liegenschaft (auf der Basis des Wasserverbrauchs) zur Gebührenberechnung hinzugezogen.

Unverschmutztes Abwasser

Neben dem verschmutzten Abwasser (Schmutzwasser) wird künftig auch das unverschmutzte Abwasser (Dach-, Vorplatz, Sickerwasser etc.), das in die ARA geleitet wird, mit einer Gebühr belastet (Art. 28). Dieses "Fremdwasser" verursacht im ganzen Prozess nicht unerhebliche Kosten. Diese müssen ebenfalls verursachergerecht abgegolten werden. Vorrangiges Ziel ist es aber, durch bauliche Massnahmen unverschmutzte Abwässer möglichst vom Schmutzwassernetz fern zu halten.

Sowohl Anschlussgebühren wie auch Benützungsgebühren erfahren eine wesentliche Erhöhung. Mit den zusätzlich generierten Mitteln sind das mittlerweile teils doch recht alte Netz zu unterhalten und die neue Ableitung in die zentrale ARA zu finanzieren.

Höhe der Beiträge und Gebühren

Dank umsichtiger Planung und gewissenhafter Betriebsführung verfügte Muotathal während vieler Jahre über eher geringe Abwassergebühren. Nun erfordern die künftigen Herausforderungen im Interesse einer technisch einwandfreien und umweltgerechten Abwasserentsorgung eine Gebührenerhöhung.

Die bisherigen und die neuen Gebühren lassen sich nicht mehr ohne weiteres miteinander vergleichen, da ein Teil der Gebühren verbrauchsabhängig ausgestaltet ist. Momentan hat die Gemeinde noch nicht den Erfüllungsstand der gemäss GEP (z.B. Trennsystem Hauptstrasse) vorliegen müsste.

Die Abwassergebühren (Anschluss- und Benützungsgebühren) kommen vollumfänglich der Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung) zugute. Mit allfälligen Überschüssen werden zweckgebundene Reserven gebildet.

Stellungnahme des Preisüberwachers

Basierend auf den anfangs Juli 2019 eingereichten Unterlagen empfiehlt der Preisüberwacher mit Schreiben vom 10. September 2019 der Gemeinde Muotathal folgende vier Anpassungen:

- **Die Grund- (und Pauschal-) gebühren verursachergerecht zu gestalten – zum Beispiel basierend auf Einwohnergleichwerten.**
- **Mit der Einführung von Wasserzählern nur zirka 30 % der Einnahmen über den Wasserverbrauch zu erheben.**
- **Mittelfristig die Regenabwassergebühr auf die entwässerte Fläche auf ein kostendeckendes Niveau anzupassen.**
- **Die Anschlussgebühren nicht zu erhöhen.**

Der Preisüberwacher weist darauf hin, dass die zuständige Behörde seine Stellungnahme in ihrem Entscheid aufzuführen hat und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung den abweichenden Entscheid zu begründen (Art. 14 Abs. 2 PüG). Deshalb nimmt die Gemeinde wie folgt zu den einzelnen Empfehlungen Stellung:

- **Die Grund- (und Pauschal-) gebühren verursachergerecht zu gestalten – zum Beispiel basierend auf Einwohnergleichwerten.**

Neu werden die jährlichen Unterhaltskosten in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr unterteilt (bisher eine Einheit pro Wohnung). Der Gemeinderat Muotathal hat sich bewusst dafür entschieden, bei der Grundgebühr eine Pauschale pro Anschluss festzulegen, und nicht wie teilweise andere Gemeinden, welche die Wohnungsgrösse/den Einwohnergleichwert miteinbeziehen und somit je nach Wohnungsgrösse eine unterschiedlich hohe Grundgebühr haben. Unser Vorgehen hat den Vorteil, dass für alle Anschlüsse die Grundgebühr gleich hoch ist und auch bei An- oder Aufbauten nicht angepasst werden muss; dies bedeutet auch weniger Bürokratie. Bei der Verbrauchsgebühr wird pro Anschluss der effektive Verbrauch (Frischwasser) in Rechnung gestellt, wie dies auch vom kant. Gesetz vorgesehen ist.

Festzuhalten ist dazu noch, dass sowohl die Anschlussgebühren als auch der Erschliessungsbeitrag von der entsprechenden Grösse (m3, m2) direkt abhängen (keine Pauschalen).

- **Mit der Einführung von Wasserzählern nur zirka 30 % der Einnahmen über den Wasserverbrauch zu erheben.**

Dies würde bedeuten, dass zirka 70 % der jährlichen Unterhaltskosten durch die Grundgebühr finanziert werden müsste. Dieses Vorgehen wird insbesondere in Gemeinden mit vielen Zweitwohnungen als sinnvoll erachtet, da die Zweitwohnungen einen verhältnismässig kleinen Wasserverbrauch haben. Auch begründbar wäre eine hohe Grundgebühr durch lange Kanalisationsleitungen, wie wir diese im Tal haben.

Wenn dann schon die Wasseruhren eingeführt werden, dann soll gemäss vorberatender Kommission auch der Wasserverbrauch den grössten Kostenanteil ausmachen! Der Spargedanke wird so voraussichtlich mehr gewichtet, was aufgrund der Frischwassersituation (Versorgungsengpass im vorletzten Sommer) nur von Vorteil ist.

- **Mittelfristig die Regenabwassergebühr auf die entwässerte Fläche auf ein kostendeckendes Niveau anzupassen.**

Wie gross die Einnahmen dieser neuen Gebühr (gemäss Musterreglement Kanton) effektiv sein werden, ist noch nicht im Detail bekannt. Es ist sehr wohl möglich und sinnvoll, diese Gebühren anzupassen, wenn die ersten Erfahrungen damit gemacht worden sind. Der Gemeinderat kann aber ohne erneute Abstimmung nicht mehr als Fr. 0.45 pro m2 festlegen. Eine höhere Preisanpassung wird somit frühestens mittelfristig möglich sein.

- **Die Anschlussgebühren nicht zu erhöhen.**

Die Anschlussgebühren fallen bei einem Neubau oder An- und Umbau einmalig pro m3 Gebäudeinhalt an und sollten einen beachtlichen Kostenteil der Grunderschliessung sicherstellen.

Kostenübersicht:	01.01.2000	01.01.2016	01.01.2019	01.01.2021
Altbauten	Fr. 2.50	Fr. 3.00	Fr. 3.75	Fr. 4.00
Neubauten	Fr. 5.00	Fr. 6.00	Fr. 7.50	Fr. 7.50
Gewerbe- und Industrie	Fr. 2.00	Fr. 2.50	Fr. 3.00	Fr. 5.00

Seit 2007 wurden für über 2 Mio. Franken die bestehenden Kanalisationen inkl. Trennsystem saniert. In letzter Zeit wurde insbesondere in das Trennsystem viel investiert, da es im Interesse aller Gebührenpflichtigen ist, möglichst wenig Regenwasser durch den Abwasserverband Schwyz (AVS) reinigen zu lassen, da ja die gelieferte Menge abgerechnet wird. Die Bauteuerung macht von 1999 bis 2018 etwa 20 % aus. Die neue Leitung nach Schwyz sollte nicht nur zu Lasten der jährlichen Unterhaltskosten erstellt werden. Der seinerzeit gewählte tiefe Ansatz für Gewerbe- und Industriebauten ist nur schwierig zu vertreten, deshalb die erhöhte Anpassung (wobei weiterhin nur die max. Raumhöhe von 3 Meter berechnet wird). Bei den Neubauten wird der Preis mit dieser Reglementsanpassung nicht erhöht und ist somit gleich hoch wie in Schwyz. Ein Vergleich mit den anderen Gemeinden im inneren Kantonsteil ist nicht in jedem Fall aussagekräftig, da teilweise Strukturzuschläge aus Steuermitteln getätigt werden.

- **Entscheid des Gemeinderates über die Empfehlung des Preisüberwachers**

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Investitionen und einer einfachen Handhabung des Reglementes den Empfehlungen des Preisüberwachers nicht Folge geleistet werden kann.

Kompetenz zur Vornahme von Gebührenanpassungen

Im neuen Reglement ist zudem vorgesehen, dass der Gemeinderat die in der Gebührenordnung festgelegten Grundtarife sämtlicher Beiträge und Gebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen kann, wobei jedoch Zu- und Abschläge von max. 50 % zulässig sind. Dieses Legalitätsprinzip in Bezug auf die Festlegung der Beiträge und Gebühren musste aufgrund von Verwaltungsgerichtsentscheiden zu Abwassergebühren in das neue Reglement aufgenommen werden.

Zudem hat der Gemeinderat die Möglichkeit, wenn die erwarteten Defizite in der Abwasserrechnung getilgt und angemessene Reserven vorhanden sind, die Gebühren auch nach unten anzupassen.

Vorprüfung des kantonalen Umweltdepartementes

Das zur Beschlussfassung vorliegende Reglement über die Siedlungsentwässerung wurde vom Amt für Umweltschutz am 25.09.2019 einer Vorprüfung unterzogen. Einzelne Ergänzungen sind berücksichtigt worden. Somit erfüllt es die gesetzlichen Grundlagen.

Inkraftsetzung

Die Annahme durch die Stimmbürger/Stimmbürgerinnen an der Urnenabstimmung am 17.05.2020 vorausgesetzt, sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat wird das Reglement über die Siedlungsentwässerung in Kraft gesetzt. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) der Gemeinde Muotathal vom 06. April 2020

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Genereller Entwässerungsplan
- Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen
- Art. 4 Private Abwasseranlagen
- Art. 5 Vorzeitige Erstellung
- Art. 6 Übernahme privater Abwasseranlagen
- Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen
- Art. 8 Finanzierung

II. DER UMGANG MIT ABWASSER

- Art. 9 Definition von Abwasser
- Art. 10 Entwässerungssystem
- Art. 11 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser
- Art. 12 Unverschmutztes Abwasser
- Art. 13 Verschmutztes Niederschlagswasser
- Art. 14 Einleitbedingungen für Abwasser
- Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer
- Art. 16 Öl- und Fettabscheider
- Art. 17 Einzelreinigungsanlagen
- Art. 18 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte
- Art. 19 Bau- und Betriebsvorschriften

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

- Art. 20 Bewilligungsgesuch
- Art. 21 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen
- Art. 22 Bewilligungsgebühr
- Art. 23 Sicherstellung

IV. BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE ABWASSERANLAGEN

- Art. 24 Grundsätze
- Art. 25 Erschliessungsbeitrag
- Art. 26 Anschlussgebühr für bestehende und neue Bauten
- Art. 27 Anschlussgebühren bei An-, Um- und Wiederaufbauten
- Art. 28 Benützungsgebühren
- Art. 29 Ermittlung der Benützungsgebühren

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 30 Strafen / Anpassen
- Art. 31 Beschwerderecht
- Art. 32 Übergangsbestimmungen
- Art. 33 Inkrafttreten

Erschliessungsbeitrag (Anhang A)
Anschlussgebührentarif (Anhang B)
Benützungsgebührentarif (Anhang C)

Reglement über die Siedlungsentwässerung

der GEMEINDE MUOTATHAL

Die Gemeindeversammlung vom 06. April 2020 gestützt auf

- das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20, GSchG)
- die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV) sowie das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (SRSZ 712.110, EGzGSchG) vom 19. April 2000,
- die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 03. Juli 2001 (SRSZ 712.111, VVzGSchG)

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Gemeindeaufgaben

- 1 Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Sie organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

Art. 2 Genereller Entwässerungsplan

- 1 Bau und Anpassungen von Abwasseranlagen erfolgen nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen) enthält.
- 2 Der generelle Entwässerungsplan bildet die Grundlage für den Erschliessungsplan bezüglich Abwasserentsorgung.
- 3 Das Erlassverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht. Der Erlass eines Teil-GEP über ein bestimmtes Gemeindegebiet ist möglich.

Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen

- 1 Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Art. 4 als privat ausgeschieden werden.
- 2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.
- 3 Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches gestützt auf das Ausbauprogramm des Erschliessungsplanes durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

Art. 4 Private Abwasseranlagen

- 1 Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch Gemeinderatsbeschluss zu bezeichnen.
- 2 Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:
 - a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
 - b) Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen;

- c) bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als private erstellt wurden;
- 3 Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

Art. 5 Vorzeitige Erstellung

- 1 Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung gesichert ist.
- 2 Fehlt ein entsprechender Gemeindegeld, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln. Für privat bevorschusste Baukosten erfolgt keine Verzinsung.
- 3 Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben vorbehalten.

Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle

- 1 Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt die Gemeinde den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz. Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, wenn die zu übernehmende Leitung:
- a) den Charakter einer Sammelleitung (ab 2 Hausanschlüsse) aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten;
 - b) dem Stand der Technik (Trennsystem etc.) entspricht, von öffentlichem Interesse ist sowie von der Gemeinde auf Kosten des Leitungseigentümers geprüft und abgenommen ist;
 - c) im Grundbuch eingetragen und in Ausführungsplänen sowie im Kanalisationskataster dargestellt ist.
- 2 Eine Entschädigung durch die Gemeinde wird nur für öffentliche Anlagen geleistet, die nach Art. 5 unter Bevorschussung vorzeitig erstellt wurden. Die Gemeinde hat den Grundeigentümern die geleisteten Vorschüsse innert fünf Jahren nach Erstellung zurückzuerstatten. Mit der Rückerstattung geht der Sammelkanal ins Eigentum der Gemeinde über.

Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen

- 1 Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitungen der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beziehen.
- 2 Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und an die Kanalisation angeschlossenen zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m² ein Verzeichnis.
- 3 Für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz privater Abwasseranlagen ist der Inhaber zuständig. Entstehen infolge Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht oder sind solche zu befürchten, mahnt der Gemeinderat den Inhaber. Der Gemeinderat kann nach erfolgloser Mahnung die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen vornehmen lassen.

Art. 8 Finanzierung

- 1 Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:
 - a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
 - b) allfällige Beiträge der Gemeinde;
 - c) allfällige Abgeltungen oder Beiträge des Kantons.
- 2 Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.
- 3 An die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes kann der Gemeinderat bis 20 % leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen. Der Gemeinderat entscheidet darüber innert eines Jahres nach der Beitragszusicherung des Kantons.

II. Der Umgang mit Abwasser

Art. 9 Definition von Abwasser

- 1 Als Abwasser gilt das durch Gebrauch veränderte Wasser, in der Kanalisation stetig abfliessendes Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.
- 2 Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat bzw. die kantonale Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.

Art. 10 Entwässerungssystem

- 1 Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem im Kanalisationsbereich.
- 2 Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten ist, unabhängig vom vorhandenen System, das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser bis an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten.
- 3 Im Trennsystem wird nur verschmutztes Abwasser der ARA zugeleitet. Im Mischsystem wird unverschmutztes und verschmutztes Abwasser im gleichen Kanal abgeleitet.
- 4 Bestehende Liegenschaften, die neu mit dem Trennsystem erschlossen werden, sind spätestens innert einem Jahr nach der Inbetriebnahme der neuen Erschliessungsanlagen getrennt anzuschliessen. Der Gemeinderat kann den Anschluss verfügen, sofern dies zumutbar ist.
- 5 Gemäss Art. 7, Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser (= unverschmutztes Meteorwasser = unverschmutztes Regenabwasser, wozu auch Dachwasser gehört) versickern zu lassen. Wenn die örtlichen Verhältnisse dies nicht erlauben, kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Sämtliches Regenabwasser ist daher in erster Priorität zu versickern und erst in zweiter Priorität in ein Gewässer abzuleiten. Einschränkungen gemäss den Vorgaben der VSA Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter", 2019.

Art. 11 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser

- 1 Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer in die Kanalisation einzuleiten. Zum

Kanalisationsbereich gehören Bauzonen sowie weitere Gebiete mit Kanalisationen und die Gebiete, für welche der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

- 2 Ausgenommen von einem Kanalisationsanschluss sind:
 - a) Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, dichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist. Eine Befreiung von der Anschlusspflicht ist durch die jeweilig zuständige kantonale Amtsstelle zu bestätigen.
 - b) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind. Diese dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abgeleitet oder behandelt werden.

Art. 12 Unverschmutztes Abwasser

- 1 Unverschmutztes Abwasser, wie z.B. sauberes Niederschlagswasser, ist gemäss GEP versickern zu lassen. Die Versickerung hat in der Regel auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann das unverschmutzte Abwasser mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Massgebend sind die übergeordneten Richtlinien¹²³⁴.
- 2 Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl-, Brunnen- und Quellenwasser etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Einleitungen von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle und des zuständigen Bezirksrats, sofern die Einleitung nach GEP nicht allgemein vorgesehen ist.
- 4 Unverschmutztes Abwasser, welches trotz anderer Möglichkeiten (Versickerung, Einleitung in Vorfluter) der ARA zugeleitet wird, ist basierend auf Fläche gebührenpflichtig, gemäss Anhang C, Buchstabe d. Für bestehende, davon betroffene Bauten kann eine Übergangsfrist von 3 Jahren gelten.

Art. 13 Verschmutztes Niederschlagswasser

- 1 Für verschmutztes Niederschlagswasser gelten die Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstelle, der Schweizer Normen⁵ sowie weitere geltende Richtlinien⁶. Grundsätzlich muss verschmutztes Niederschlagswasser von offenen Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen der ARA zugeleitet werden, wenn die ausreichende Kapazität der Anlagen nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die ARA nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen usw.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.

¹ Richtlinie Regenwasserentsorgung, Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten, VSA (2002).

² Schweizer Norm Liegenschaftsentwässerung SN 592 000 (2012).

³ Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen, BUWAL (2002)

⁴ Richtlinie Entwässerung von Eisenbahnanlagen, BAV / BAFU (2014).

⁵ Schweizer Norm Liegenschaftsentwässerung SN 592 000 (2012)

⁶ Richtlinie Regenwasserentsorgung, Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten, VSA (2002)

- 2 Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss der jeweiligen Wegleitung des Bundes zu erfolgen⁷. Das Niederschlagswasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand, möglichst in eine belebte Bodenschicht, versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen für Platzwasser sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle über die Versickerung zu erstellen

Art. 14 Einleitbedingungen für Abwässer

- 1 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagen der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen des GSchG und der GSchV.
- 2 Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
- a) Gase und Dämpfe, über 60 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
 - b) giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut usw.;
 - d) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen usw.;
 - e) dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl usw.;
 - f) Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.
- 3 Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- 4 Der Verursacher haftet für den angerichteten Schaden.

Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer

- 1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Anlagen, welche nicht Art. 14. Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ausreichend vorzubehandeln. Massgebend sind die Bestimmungen der GSchV.
- 2 Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage einzureichen. Nötigenfalls kann die kantonale Gewässerschutzfachstelle oder der Gemeinderat auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen und Fristen für die Projekteingabe festsetzen.
- 4 Eine erteilte Bewilligung für die Vorbehandlung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sie sich als zu wenig wirksam erweist oder Auflagen nicht eingehalten sind.

Art. 16 Öl- und Fettabscheider

- 1 Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammstammler an die zentrale ARA anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht auszurüsten.

⁷ Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen, BUWAL (2002).

⁸ Richtlinie Entwässerung von Eisenbahnanlagen, BAV / BAFU (2014)

- 2 Garagenbetriebe, Autowaschanlagen, Tankstellen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.
- 3 Wo erhebliche Mengen fetthaltiger Abwässer anfallen (z.B. in Lebensmittelverarbeitenden Betrieben wie Grossküchen, Schlachthäuser, Metzgereien, milchverarbeitende Betriebe usw.) sowie im Falle von Abwässern aus Grosswäschereien sind geeignete Fettabscheider oder entsprechende Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

Art. 17 Einzelreinigungsanlagen

- 1 Der GEP bestimmt die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind. Zudem legt er fest wie das Abwasser zu beseitigen ist.
- 2 Das verschmutzte Abwasser von Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, private Einzelanlage gereinigt werden.
- 3 Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 4 Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.
- 5 Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tief liegenden Anschlüssen.

Art. 18 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte

- 1 Private Entwässerungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates erstellt und angeschlossen werden. Der Gemeinderat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist.
- 2 Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation erstellt werden (Betonrohre = mittels Kernbohrung). Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein. Zudem können zusätzliche Kontrollschächte verfügt werden.
- 3 Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert einem Jahr seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.
- 4 Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.
- 5 Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Der frühere Zustand des Terrains muss wieder hergestellt werden.

- 6 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.
- 7 Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitbenützung von Erschliessungsanlagen.

Art. 19 Bau- und Betriebsvorschriften

- 1 Für den Bau und Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen sind die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)⁹¹⁰ zu beachten.
- 2 Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Insbesondere ist zu beachten:
 - a) Einzelreinigungsanlagen, insbesondere Kleinkläranlagen, sind nach den Vorschriften der Lieferfirma zu betreiben und zu warten. Mindestens einmal im Jahr ist durch einen Techniker ein Service durchführen zu lassen. Der anfallende Überschussschlamm ist regelmässig mindestens jährlich oder auf Weisung des Servicetechnikers oder Kantons zu entfernen. Es ist dabei zu beachten, dass ein Schlammrest zur Aufrechterhaltung der biologischen Abbauprozesse belassen wird.
 - b) Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind mindestens vierteljährlich zu kontrollieren und ihre Rückstände sind nach Bedarf zu entfernen.
 - c) Das Abscheidegut dieser Anlage sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen oder in ober- bzw. unterirdische Gewässer abgelassen werden.
 - d) Die Entsorgung ist zu dokumentieren und die Nachweise sind während fünf Jahren aufzubewahren.
 - e) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.
 - f) die speziellen Vorbehandlungsanlagen, z.B. Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen usw., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.
- 3 Kontrollschächte dürfen nicht überbaut resp. überdeckt werden. Die Entfernung einer allfälligen Überdeckung geht zu Lasten des Grundeigentümers.
- 4 Bepflanzungen, Sträucher usw. sind von den Kontrollschächten soweit entfernt zu halten, dass Kontroll- und Unterhaltsarbeiten jederzeit ungehindert ausgeführt werden können.

III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 20 Bewilligungsgesuch

- 1 Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes ist bewilligungspflichtig. Dazu sind die erforderlichen Pläne und Beschriebe beizubringen.

⁹ Richtlinie Regenwasserentsorgung, Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten, VSA (2002)

¹⁰ Schweizer Norm Liegenschaftsentwässerung SN 592 000 (2012)

¹¹ Leitfaden: Abwasserentsorgung im ländlichen Raum, VSA (2005) inkl. Anpassungen zum Leitfaden (2013)

- 2 Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art, Herkunft und Menge der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne beizulegen, und zwar:
- a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen sowie bestehender und neuer Schächte.
 - b) Kanalisationsplan im Mst. 1:100, ev. 1:50 mit Kotierungen (in 2-facher Ausführung oder eBau). Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA-Richtlinien¹²¹³ zu erstellen;
 - c) Längensprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
 - d) allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Retentionsanlagen, Einzelreinigungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen, wie z.B. Öl- und Fettabseidern usw.
- 3 Allfällige Durchleitungsrechte sind zu belegen.

Art. 21 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen

- 1 Die Vollendung der Liegenschaftsentwässerungsanlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen. Bereits eingedeckte Leitungsstränge sind frei zu legen. Bei Nichtbefolgung gehen die Kanal-Fernsehaufnahmen sowie weitere anfallende Kosten zu Lasten der Bauherrschaft.
- 2 Nach Bauvollendung sind der Gemeinde bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Wird nach erfolgter Aufforderung kein revidierter Ausführungsplan, welcher der tatsächlichen Situation entspricht, eingereicht, kann die Gemeinde diesen zu Lasten der Bauherrschaft in Auftrag geben. Die Planunterlagen sind digital in einem GIS-fähigen Datenformat sowie in einem von der Gemeinde gewünschten Datenformat einzureichen.
- 3 Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen.
- 4 Die durch den Gemeinderat oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer vor der Verantwortung der richtigen Ausführung.

Art. 22 Bewilligungsgebühr

- 1 Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat eine Gebühr, welche sich im Rahmen der kantonalen Gebührenverordnung bewegt.
- 2 Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen können mit erhöhten Gebühren belegt werden.

Art. 23 Sicherstellung

- 1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann der Gemeinderat eine angemessene Sicherheit (Abschluss einer Versicherung, Solidarbürgschaft, Kaution usw.) verlangen.

¹² Richtlinie Regenwasserentsorgung, Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten, VSA (2002)

¹³ Schweizer Norm Liegenschaftsentwässerung SN 592 000 (2012)

- 2 Zudem steht der Gemeinde für alle Forderungen, die sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie das Abwasserreglement der Gemeinde stützen und für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch zu.

IV. Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer an die Abwasseranlagen

Art. 24 Grundsätze

- 1 Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen:
- a) einen einmaligen Erschliessungsbeitrag;
 - b) eine einmalige Anschlussgebühr;
 - c) wiederkehrende Benützungsgebühren.

Die Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet und verstehen sich exkl. MwSt.

- 2 Der Gemeinderat kann von dieser Berechnung abweichen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.
- 3 Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück oder ein Baurechtsnehmer sein Baurecht, bevor aufgelaufene und gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer unter solidarischer Mithaftung (Sukzession) für die Zahlungsausstände.
- 4 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde Beiträge und Gebühren mit Verzugszins belasten (1. Hypothek SKB für Neubauten + 1 %, Stand jeweils 01. Januar des laufenden Jahres).
- 5 Die Gebühren und Beiträge sind nach erfolgter Einschätzung rein netto zu bezahlen. Beiträge unter Fr. 30.00 werden nicht in Rechnung gestellt.
- 6 Der Gemeinderat kann die Höhe des Erschliessungsbeitrages, der Anschlussgebühren und der Benützungsgebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Diese Gebührenanpassungen sind in der Botschaft des Gemeinderates Muotathal zu publizieren.

Art. 25 Erschliessungsbeitrag

- 1 Der Erschliessungsbeitrag dient der Mitfinanzierung der Erstellungskosten von öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gemeinde erhebt den Erschliessungsbeitrag für Bauland, welches durch den Bau eines öffentlichen Sammelkanals neu erschlossen wird, bzw. einen besonderen Vorteil erhält, sowie für neu eingezontes Bauland, welches bereits durch einen öffentlichen Sammelkanal erschlossen ist.
- 2 Der Erschliessungsbeitrag ist vom Grundeigentümer gemäss Anhang A "Erschliessungsbeitrag" als einmaliger Beitrag pro m² Bauland zu entrichten.

- 3 Beim vorhergehenden Reglement wurde der Erschliessungsbeitrag ausschliesslich anhand der überbauten Grundfläche in Rechnung gestellt, auch bei einer Bauland-Einzonung. Damit keine Reglements-lücken entstehen, wird zusätzlich definiert:
 - a) Für Bauland, für das noch kein Erschliessungsbeitrag bezahlt wurde, wird dieser unabhängig vom Zeitpunkt der Einzonung spätestens beim Bau des ersten Gebäudes nach dem neuen Reglement in Rechnung gestellt.
- 4 Keine Beiträge werden erhoben, wenn die Erschliessung mittels privat finanziertem Sammelkanal (ohne Rückvergütung durch die Gemeinde) erfolgt oder wenn ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist.
- 5 Der Beitrag wird mit dem Beginn der Ausführung des Sammelkanals, resp. mit der Erteilung der ersten Baubewilligung fällig. Er wird von jenem geschuldet, der im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter des Grundstücks ist.

Art. 26 Anschlussgebühr für bestehende und neue Bauten

- 1 Für die Grundstückentwässerung der bestehenden und neuen Gebäude und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung der Abwasseranlagen und deren Werterhaltung eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Anhang B "Anschlussgebührentarif für die Abwasserentsorgung" zu entrichten.
- 2 Die Anschlussgebühr wird gestützt auf die Gebäudekubatur inkl. unterirdischer Bauten nach SIA-Norm 416 errechnet.
Bei Gewerbe- und Industriebauten inkl. Lagerhallen usw. wird der Kubikmeter-Gebäudeinhalt bei Geschosshöhen über 3.00 Meter wie folgt berechnet: Grundfläche x 3.00 m Höhe.
- 3 Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine ARA erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.
- 4 Leitet der Grundeigentümer das unverschmutzte Meteorwasser auf eigene Kosten unschädlich und nicht via öffentliche Kanäle (Schmutz- oder Sauberwasser) ab, so kann die Anschlussgebühr im Verhältnis der Flächen, jedoch um höchstens 20 % ermässigt werden.

Art. 27 Anschlussgebühren bei An-, Um- und Wiederaufbauten

- 1 Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung eines angeschlossenen Grundstücks sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen und der entsprechende Mehrbetrag nachträglich zu entrichten. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.
- 2 Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, Änderungen eines Gebäudezweckes sowie bei zusätzlichen Bauten an einem angeschlossenen Grundstück sind entsprechende Gebühren nachzuzahlen.

Art. 28 Benützungsgebühren

- 1 Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgen, eine jährliche Benützungsggebühr gemäss Anhang C „Benützungsgbührentarif für die Abwasserentsorgung“ zu bezahlen.

- 2 Die Benützungsgebühr, bestehend aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr, hat die Kosten gemäss Abs. 1 zu decken.
- 3 Für öffentliche wie private Strassen und Plätze, die zusammenhängend eine Fläche von mehr als 500 m² haben und in eine Gemeindeleitung entwässert wird, werden pauschal Benützungsgebühren gemäss Anhang C "Benützungsgebührentarif für die Abwasserentsorgung" erhoben.
- 4 Für besonders schwer zu reinigende bzw. stark verschmutzte Abwässer ist durch die gemeinderätlich bestimmte Kommission die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser angemessen zu erhöhen.
- 5 Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben sowie Sportanlagen weniger als 75 % des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger mittels Gutachten zu erbringen.
- 6 Für unverschmutztes Abwasser, das der ARA zugeführt wird, kann die gemeinderätlich bestimmte Kommission die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zur Schmutzabwassermenge festlegen und mit einem Zuschlag bis max. 20 % belegen.
- 7 Für Brauchwasser, welches aus Regenwassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, legt die Einschätzungskommission die m³ Menge Abwasser fest. Die m³ Menge wird entsprechend ähnlicher Liegenschaften geschätzt. Die Benützungsgebühr richtet sich nach Anhang C "Benützungsgebührentarif für die Abwasserentsorgung".
- 8 Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benützungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. Rechnungsschuldner ist der im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderungen haftet der neue Eigentümer neben dem bisherigen solidarisch. Bei Stockwerk-, Mit- und Gesamteigentum haftet die Eigentümergemeinschaft. Diese haben der Gemeinde eine gemeinsame Rechnungsadresse anzugeben.

Art. 29 Ermittlung der Benützungsgebühren

- 1 Die Grundgebühr wird pro Nutzungseinheit erhoben und ist eine verbrauchsunabhängige jährliche Gebühr. Als Nutzungseinheit gilt der Wasseranschluss pro Gebäude aufgrund der Einschätzung der gemeinderätlich bestimmten Kommission respektive der aktuellen Schätzungsverfügung der kantonalen Steuerverwaltung. Des Weiteren gilt:
 - a) Jeder Kanalisationsanschluss führt zu mindestens einer ganzen Nutzungseinheit.
 - b) Die Grundgebühr ist auch bei Leerstand einer Nutzungseinheit geschuldet. Nach nachgewiesenem Leerstand einer Nutzungseinheit respektive Nichtbenützung der öffentlichen Abwasserleitung von mindestens einem Kalenderjahr (Stichtag 31. Dezember) ist die Grundgebühr nicht geschuldet, sofern eine schriftliche Meldung per 28. Februar des Folgejahres an die Gemeinde erfolgt. Verspätete Eingaben werden nicht mehr berücksichtigt. Eine schriftliche Meldung über den Leerstand einer Nutzungseinheit hat jährlich neu zu erfolgen.
Sofern die Wassergenossenschaft bestätigt, dass die Frischwasserzuleitung plombiert ist, ist die Grundgebühr nicht geschuldet sofern auch kein Abwasser der ARA zugeführt wird.
- 2 Die Verbrauchsgebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Ablesung der Wasseruhr berechnet. Die Wasserwerke und Wasserbezüger sind verpflichtet, die Daten über Wasserverbrauch der Gemeinde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 3 In jeder Liegenschaft/pro Gebäude mit einem Anschluss an die Kanalisation ist eine Wasseruhr durch die Wasserwerke zu installieren. Die entsprechenden Kosten werden über die Spezialfinanzierung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde abgerechnet. Die Wasserwerke sorgen

dafür, dass die Installation der Wasseruhren fachgerecht und nach dem Stand der Technik vorgenommen wird. Die gemeinderätlich bestimmte Kommission kann den Einbau einer Wasseruhr zu Lasten des Eigentümers verfügen.

- 4 Bei Mietwohnungen oder Eigentümergemeinschaften hat der Vermieter/die Eigentümergemeinschaft die Aufteilung der Kosten selber vorzunehmen.
- 5 Sind berechtigterweise keine Wasseruhren installiert, erfolgt die Berechnung gemäss Art. 27 Abs. 1 durch einen Beschluss der gemeinderätlich bestimmten Kommission. Dazu sind die Ansätze so zu berechnen, dass sie der Benützungsgebühr in einem Gebäude mit Wasseruhren entsprechen.
- 6 Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches die Abwasserreinigung nicht belastet, wie z.B. für Kühlzwecke, Sport- und Fussballplätze, Gärtnereien, landwirtschaftliche Betriebe usw. können mit Bewilligung des Gemeinderates eine zusätzliche Wasseruhr zu ihren Lasten installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation geleitet werden.
- 7 Bei Streitigkeiten bestimmt der Gemeinderat den Standort der Wasseruhr.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Strafen / Anpassen

- 1 Mit Busse wird bestraft:
 - a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
 - b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet (Art. 14);
 - c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst (Art. 14);
 - d) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 15 und 16);
 - e) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art. 19);
 - f) wer den Anschluss nicht nach Art. 19 dieses Reglementes ausführt.
- 2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
- 3 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 31 Beschwerderecht

- 1 Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 32 Übergangsbestimmungen

- 1 Bestehende Bauten und Anlagen, die der Kanalisation angeschlossen sind, jedoch beim Inkrafttreten dieses Reglements über keine Wasseruhr verfügen, müssen eine Wasseruhr installieren. Der Gemeinderat kann für die Installation gegenüber den Wasserwerken oder einzelnen Eigentümer Fristen ansetzen.

- 2 Fehlen bei Bauten und Anlagen im Sinne von Abs. 1 am 01. Januar 2026 Wasseruhren, so kann die Gemeinde diese auf dem Wege der Ersatzvornahme installieren bzw. installieren lassen.
- 3 Anschlussgesuche und Bauvorhaben, welche beim Inkrafttreten des neuen Reglements noch nicht bewilligt sind, werden nach dem neuen Reglement beurteilt. Gesuche um Reduktion der Anschlussgebühren, welche nach bisherigem Reglement verfügt wurden, werden nach dem alten Reglement beurteilt.
- 4 Bis über die Wasseruhren abgerechnet werden kann, wird die jährliche Benützungsgebühr auf der Basis von Einheiten bemessen und beträgt pro Einheit Fr. 475.00.
Die Festsetzung wird gemäss Anhang zum Kanalisationsreglement der Gemeinde Muotathal vom 29.10.1999 vorgenommen.
Bei Neuanschlüssen oder wesentlich geänderten Verhältnissen nimmt die Kanalisations-Einschätzungskommission eine Veranlagung vor.

Art. 33 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement vom 29. Oktober 1999 aufgehoben.
- 3 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Anhang A

Erschliessungsbeitrag

Der Erschliessungsbeitrag gemäss Art. 25 des Abwasserreglements der Gemeinde Muotathal beträgt pro m² Grundstücksfläche Fr. 2.00.

In den vorstehenden Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Anhang B

Anschlussgebührentarif für die Abwasserentsorgung

Die Anschlussgebühren gemäss Art. 26 des Abwasserreglementes der Gemeinde Muotathal betragen:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | bestehende Bauten pro m ³ Gebäudeinhalt mit prov. Kläreinrichtung | Fr. 4.00 |
| b) | Neubauten pro m ³ Gebäudeinhalt | Fr. 7.50 |
| c) | Gewerbe- und Industriebauten inkl. Lagerhallen usw. pro m ³ Gebäudeinhalt bei Geschosshöhen über 3.00 Meter wird der Kubikmeter-Gebäudeinhalt gemäss Art. 25 Abs. 2 wie folgt berechnet:
Grundfläche x 3.00 m Höhe | Fr. 5.00 |

In den vorstehenden Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Anhang C

Benützungsbührentarif für die Abwasserentsorgung

Die Benützungsbühren gemäss Art. 28 und 29 des Abwasserreglementes der Gemeinde Muotathal betragen:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | die jährliche Grundgebühr pro Nutzungseinheit beträgt | Fr. 270.00 |
| b) | die Verbrauchsgebühr pro m ³ Frischwasser beträgt | Fr. 1.85 |
| c) | für öffentliche und private Plätze und Strassen mit mehr als 500 m ² Fläche, pauschal pro m ² , (Meteorleitungen) | Fr. 0.30 |
| d) | für unverschmutztes Abwasser, das trotz anderer Möglichkeit der ARA zugeführt wird pro m ² | Fr. 4.00 |

In den vorstehenden Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Beschlussfassung über das neue Abwasserreglement

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Bezugnehmend auf § 41 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden vom 27.01.1994 (FHG) unterbreiten wir Ihnen Bericht und Antrag zur Beschlussfassung über das neue Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement).

A) Bericht

Verantwortlich für dieses Projekt ist der Gemeinderat, während unsere Aufgabe darin besteht, eine Prüfung in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht zu prüfen und der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Aufgrund unserer Prüfung kommen wir zum Schluss, dass die gesetzlichen Erfordernisse für diesen Antrag erfüllt und die finanzielle Machbarkeit gegeben sind.

B) Antrag

Wir beantragen Ihnen, die Vorlage zu genehmigen.

Muotathal, 04. März.2020

Rechnungsprüfungskommission
der Gemeinde Muotathal

Markus Betschart, Weid 26
Markus Betschart, Hauptstrasse 2
Alexander Schelbert, Brunnen
René Schelbert, Hauptstrasse 69

Wichtige Daten

Gemeindeversammlungen, Abstimmungen und Wahlen 2020

Gemeindeversammlung Rechnung 2019 (Verschiebedatum wird noch bekannt gegeben)	
Sonntag, 17. Mai	Abstimmungen und Gemeinderatswahlen, Nachwahl Regierungsrat
Sonntag, 21. Juni	Nachwahl Gemeinderat
Sonntag, 27. September	Abstimmungen
Sonntag, 29. November	Abstimmungen
Freitag, 11. Dezember	Gemeindeversammlung Budget 2021

Papiersammlung 2020 (donnerstags)

26. März	28. Mai	16. Juli	17. September	19. November
----------	---------	----------	---------------	--------------

Kartonsammlung 2020 (donnerstags)

16. April	18. Juni	20. August	15. Oktober	17. Dezember
-----------	----------	------------	-------------	--------------

1. + 2. Vieh- und Warenmarkt 2020

1. Markt Donnerstag, 24. September	2. Markt Donnerstag, 22. Oktober
------------------------------------	----------------------------------

Gemeindeverwaltung - Öffnungszeiten

Gemeindeverwaltung Muotathal
Hauptstrasse 48 / Postfach 142 / 6436 Muotathal
Telefon 041 830 11 07 / Fax 041 830 21 28
www.muotathal.ch / gemeinde@muotathal.ch

Montag bis Mittwoch	08.30 - 11.30 / 13.30 - 17.00
Donnerstag	08.30 - 11.30 / 13.30 - 18.30
Freitag	08.30 - 11.30 / Nachmittag geschlossen

Werkhof / Oekohof - Öffnungszeiten

Widmen 4 / 6436 Muotathal
Strassenmeister Betschart Edgar / Telefon 041 831 02 20

Montagnachmittag	13.30 - 16.30
Freitagmorgen	07.30 - 11.30
Jeden 1. und 3. Samstag im Monat	08.00 - 11.30
Bei Feiertag Montag oder Samstag:	Öffnungstag wird ersatzlos gestrichen
Bei Feiertag Freitag:	Verschiebung auf Donnerstag vorher

Öffnungszeiten Bibliotheken (während den schulfreien Tagen geschlossen)

Schulhaus Wil		Schulhaus Ried (Muotathal)	
Montag	14.30 - 16.00	Montag	14.30 - 16.00
Dienstag	14.30 - 16.00	Mittwoch	11.15 - 11.45
Mittwoch	09.30 - 12.00 / 18.00 - 19.00		
Donnerstag	14.30 - 16.30		
Freitag	18.00 - 19.00		

Schulbesuchstag 2020

Montag, 16. April 2020

Öffnungszeiten Hallenbad (während den Schulferien geschlossen)

Montag	19.30 - 20.45
Mittwoch	13.30 - 15.00 / 19.30 - 20.45
Freitag	19.30 - 20.45

Generalabonnement (GA) bei der Drogerie Gwerder

2 Tageskarten Gemeinde (GA) für Fr. 43.- pro Stück und Tag werden der Bevölkerung im Muotatal via Drogerie Gwerder, Hauptstrasse 32, 041 830 13 66, drogeriegwerder@swidro.ch angeboten.

Die Tageskarten können Sie für den oder die gewünschten Reisetag/-e während den ordentlichen Ladenöffnungszeiten beziehen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.muotathal.ch